



Wettbewerbsstandard Architektur WSA 2010*

- Grundsätze zum Architekturwettbewerb
- Wettbewerbsordnung Architektur
- Leistungsbild Architekturwettbewerb

Vorwort	3
Präambel	4
Teil A: Grundsätze zum Architekturwettbewerb	5
ARTIKEL I: Die Intentionen des Architekturwettbewerbs	6
ARTIKEL II: Die Grundsätze des Architekturwettbewerbs	6
ARTIKEL III: Das Prinzip der Anonymität	7
ARTIKEL IV: Der Zweck des Wettbewerbsstandards Architektur	8
ARTIKEL V: Die Definition des Architekturwettbewerbs	8
ARTIKEL VI: Die Arten des Architekturwettbewerbs	8
ARTIKEL VII: Die Alternativen zum Architekturwettbewerb	9
ARTIKEL VIII: Die Rechtsgrundlagen eines Architekturwettbewerbs	10
ARTIKEL IX: Die Aufgaben der Bundeskammer und der Länderkammern	10
ARTIKEL X: Die Kooperation der Kammern mit Auftraggeberinnen/Auftraggebern	11
ARTIKEL XI: Die Kooperationskriterien der Kammern	11
Teil B: Wettbewerbsordnung Architektur	13
§ 1: Teilnahmeberechtigung bei Architekturwettbewerben	14
§ 2: Ausschlussgründe für Teilnehmende an Architekturwettbewerben	14
§ 3: Zusammensetzung des Preisgerichts	15
§ 4: Verpflichtungen und Vorgangsweisen des Preisgerichts	16
§ 5: Konstituierende Sitzung des Preisgerichts	17
§ 6: Geschäftsordnung des Preisgerichts	18
§ 7: Entgelte der Preisrichter:innen	20
§ 8: Die Vorprüfung in Architekturwettbewerben	20
§ 9: Wettbewerbsorganisation	20
§ 10: Preise, Anerkennungspreise und Aufwandsentschädigungen	21
§ 11: Absichtserklärung der Auftraggeberin/des Auftraggebers	22
§ 12: Elektronische Abwicklung von Architekturwettbewerben	23
§ 13: Laufzeit des Architekturwettbewerbs	23
§ 14: Wettbewerbsunterlagen	24
§ 15: Kommunikations- und Planungsphase	24
§ 16: Abgabe der Wettbewerbsarbeiten	25
§ 17: Vorprüfung der Wettbewerbsarbeiten	25
§ 18: Ausscheidungsgründe für Wettbewerbsarbeiten	26
§ 19: Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten	26
§ 20: Empfehlungen des Preisgerichts	27
§ 21: Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses	27
§ 22: Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten	28
§ 23: Digitale Veröffentlichung der Wettbewerbsarbeiten	28
§ 24: Rücksendung der Wettbewerbsarbeiten	29
§ 25: Eigentums- und Verwertungsrecht sowie Rechte von Urheberinnen und Urhebern	29
Teil C: Leistungsbild Architekturwettbewerb	30
§ 1: Zweck des Leistungsbilds	31
§ 2: Definition der Grundleistung	31
§ 3: Definition der Zusatzleistungen	31
§ 4: Preisgeldsummenbemessung	32
§ 5: Preisgeld und Preisgeldaufteilung in der Wettbewerbsausschreibung	32
§ 6: Ausschreibungsunterlagen	32
Teil D: Anhang	33
Begriffsbestimmungen zum Architekturwettbewerb	34
Impressum	39

Vorwort

Unsere gebaute Umwelt, beeinflusst über Dekaden hinweg unsere Art zu leben und wie wir unser unmittelbares Umfeld wahrnehmen. Baukultur spielt dabei eine maßgebliche Rolle, wenn das Streben nach Qualität im Vordergrund steht. Baukultur ist aber weit mehr als nur die Summe einzelner Gebäude. Sie vereint Geschichte und Tradition einer Ortschaft, einer Region oder eines Landes und befindet sich im ständigen Wandel. Für Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in Gemeinden und Kommunen geht es längst nicht mehr „nur“ darum, ein gutes Projekt fertigzustellen, das den Lebensraum der Bürgerinnen und Bürger und das Ortsbild auf Jahrzehnte prägt. Auch die (vergabe) rechtlichen Anforderungen und jene an Transparenz, Beteiligung der Bevölkerung und demokratische Legitimation steigen zunehmend.

Uns Architektinnen und Architekten kommt in diesem Zusammenspiel aus Gesellschaft, Politik, Kunst und Baukultur eine einzigartige Rolle zu: wir kreieren, planen, leiten Projekte, vermitteln und gestalten. Der Klimawandel und die derzeit vorherrschende Energiekrise werfen ein völlig neues Licht auf Baukultur und die Kunst des Bauens. Von kleineren Regionen bis hin zur europäischen Ebene werden Scheuklappen gegenüber maßlosem Boden- und dekadentem Energieverbrauch abgenommen. Baukultur rückt nun endlich weiter ins Zentrum der gestalterischen Macht einer Gesellschaft.

Der Architekturwettbewerb – von uns seit jeher als das Verfahren zum Erreichen baukulturell wertvoller Ergebnisse gepriesen – muss nunmehr als Werkzeug der öffentlichen und privaten Hand den Stellenwert bekommen, den er verdient. Denn wir Planerinnen und Planer gehen alleine schon mit der Teilnahme an einem Architekturwettbewerb immens in Vorleistung, obwohl die Chance auf den Gewinn oft gering ist.

Nichtsdestotrotz scheuen wir Architektinnen und Architekten niemals den offenen, anonymen und internationalen Wettbewerb. Unsere Berufsgruppe strebt nach dem Besten, dem Wertvollsten und dem Nachhaltigsten. Und wir wissen, dass das Erreichen solcher Lösungen erst durch die Freiheit des Wettbewerbes ermöglicht wird. Auch das Vergaberecht sieht den Einsatz solcher Regelungen, wie dem Wettbewerb Standard Architektur 2010 (WSA) vor: Wer einen Architekturwettbewerb durchführt, muss diesem eine geeignete Wettbewerbsordnung zugrunde legen. Der WSA 2010 hat sich über die vielen Jahre zu einem Vorzeige-Standard entwickelt. Denn es braucht faire Spielregeln, die die Berufsvertretung abgestimmt und im Wettbewerb Standard Architektur festgehalten hat.

Fairness, Gleichbehandlung und Inklusion sind Werte, denen wir als Berufsgruppe und als gesetzliche Interessensvertretung ebenfalls gerecht werden wollen. Bedauerlicherweise lenkt die derzeit weltweit vorherrschende Klima- und Wirtschaftskrise auch von anderen, tiefschürfenden Problemen unserer Gesellschaft ab: Der Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe, ihrer Herkunft, ihres Alters, ihres Geschlechts oder ihrer Identität, ihrer sexuellen Orientierung.

Zuladungen, Zusammensetzung eines Preisgerichtes, Zusammensetzung der Planungs-, Expertise- und Vorprüfungsteams sind daher Besetzungen, die wir divers ausgestalten wollen. Aber auch inhaltliche Qualitätsentscheidungen von Preisgerichten und Jurys ziehen zunehmend öfter, aber noch nicht ausreichend genug, Chancengleichheit von Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Erwägung und möchten den Anforderungen und Interessen aller Nutzerinnen und Nutzer dabei Rechnung tragen. Wir müssen erkennen, dass Antidiskriminierung bereits bei der Projektentwicklung, der Wettbewerbsvorbereitung, der Wettbewerbsausschreibung und der Vorprüfung der Wettbewerbsarbeiten beginnt.

Und auch hier wird die spezielle gesellschaftliche Rolle von uns Architektinnen und Architekten einmal mehr deutlich: Nicht nur das geplante Ergebnis, sondern auch der Prozess der Ergebnisfindung soll – im Sinne einer freien, offenen Gesellschaft mit Transparenz und dem Schwerpunkt auf Qualität – für alle Menschen fair gestaltet sein.

Der Wettbewerb Standard Architektur 2010 erfährt nun seine erste Überarbeitung unter all den oben erwähnten Aspekten. Wir haben uns Zeit genommen, um unsere Randbedingungen für ergebnisreiche Wettbewerbe niederzuschreiben. In zahlreichen Sitzungen haben wir jedes Detail, jede Facette ausdiskutiert und festgehalten.

Mein besonderer Dank für das Erfüllen dieser Aufgabe gilt den Ausschüssen Architekturwettbewerbe in der Bundeskammer und den Länderkammern und dem Team des Generalsekretariats der Bundeskammer mitsamt allen Konsulentinnen und Konsulenten und externen Mitwirkenden.

Der Wettbewerb Standard Architektur 2010 ist unser Beitrag zur Sicherstellung qualitativvoller Baukultur und manifestiert unsere Verantwortung gegenüber der Gesellschaft auch für die Zukunft.

Arch. DI Daniel Fügenschuh

Vizepräsident, Vorsitzender der Bundessektion Architekt:innen

Präambel

Architektinnen/Architekten haben die Aufgabe, bei ihren Arbeiten alle Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit und Vielfalt zu berücksichtigen. In der Planung ist auch den gesellschaftspolitischen Ansprüchen der Gleichstellung, Gleichbehandlung und Barrierefreiheit für alle Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter, Religion, Ethnie, intellektuellen Fähigkeiten, gesundheitlichen Einschränkungen usw. zu entsprechen. Um die Präsenz von Frauen in technischen Berufen zu erhöhen, sollten insbesondere Gleichbehandlung und Teilhabe von Frauen in Planungsprozessen gestärkt werden. Der Architekturwettbewerb, der Gestaltung und Ästhetik, Ökologie und Ökonomie, soziale Nachhaltigkeit und Partizipation in die Entscheidungsprozesse zur Qualität unserer gebauten Umwelt einschließt, ist ein wesentliches Instrument zur Umsetzung dieser Ziele.

Der offene Architekturwettbewerb liefert eine Vielfalt unterschiedlicher Entwurfskonzepte für die Planungsaufgabe. Er zeigt die gesamte Bandbreite möglicher Lösungen für die Aufgabenstellung und schöpft damit das Potenzial, das der Wettbewerb für die Entscheidung von Gestaltungsfragen bietet, maximal aus. Er richtet sich an eine unbeschränkte Anzahl von Teilhabeberechtigten, die mit der Veröffentlichung des Wettbewerbs zur Abgabe von Wettbewerbsarbeiten eingeladen werden. Die Offenheit im Sinne einer niederschweligen Teilnahmemöglichkeit für Architekturschaffende ist entscheidend für die Qualität des Wettbewerbsergebnisses und mit entsprechenden Rahmenbedingungen zu fördern.

Die Vorteile, die dem offenen Architekturwettbewerb gegenüber anderen Verfahren einen besonderen Stellenwert verleihen, sind:

- **Informationsdichte:** Die Beiträge eines Architekturwettbewerbs mit offenem Zugang repräsentieren bei reger Beteiligung einen Gesamtquerschnitt der Fachmeinungen zur gegenständlichen Planungsaufgabe. Sie liefern der/dem Auftraggeber:in einen Überblick über mögliche Lösungsansätze und tragen damit zur Klärung in Bezug auf Erwartungshaltungen, weiterführende Entscheidungsprozesse, Varianten etc. bei.
- **Objektivierung:** Die vergleichende Diskussion der Wettbewerbsbeiträge im Preisgericht erreicht aufgrund der Anzahl und Diversität der Planungskonzepte ein besonderes Maß an Überzeugungsfähigkeit. Durch die Anonymität der teilnehmenden Planungsteams bleibt die Auseinandersetzung mit geistig-schöpferischen Argumenten jedoch bewusst im Rahmen jener fachlich vorgegebenen Kriterien, die in den Regeln des Wettbewerbs festgelegt sind. Der Austausch unterschiedlicher Meinungen im Beurteilungsprozess wird damit in die Logik der Wettbewerbsordnung eingebettet und nachvollziehbar. Die/der Auftraggeber:in kann in allen weiteren Entscheidungen auf das Argumentarium des Preisgerichts zurückgreifen.
- **Gesellschaftspolitische Relevanz:** Architekturschaffende gehen in offenen Wettbewerben mit Planungsleistungen in Vorlage, wie es in keinem anderen Vergabeverfahren je der Fall wäre. Der gesellschafts- und kulturpolitische Mehrwert erhält durch das Delegieren des Beurteilungsprozesses an ein unabhängiges Preisgericht die demokratische Legitimation und Relevanz. Die Offenheit des Zugangs zu Architekturwettbewerben ist damit nicht nur ein Vorteil für Personen und Institutionen, die öffentlichkeitsrelevante Prozesse zu entscheiden und zu verantworten haben, sondern geradezu ein Postulat im Kontext grundlegender gesellschaftlicher Werte wie Teilhabe, Gleichbehandlung und Transparenz. Gleichzeitig formuliert das Prinzip des besten Projekts mit seinem grundlegenden Innovationsanspruch einen Ansatz, wie gesamtgesellschaftliche Herausforderungen bearbeitet und gelöst werden können.

Wir empfehlen den offenen Architekturwettbewerb als Regelverfahren.

Der nicht offene Architekturwettbewerb richtet sich ebenfalls an eine unbeschränkte Anzahl von Teilhabeberechtigten. In der Präqualifikationsstufe schränkt jedoch das Preisgericht anhand objektiv nachvollziehbarer Auswahlkriterien den Kreis der Teilnehmenden auf die qualitativ bestgeeigneten Planungsteams ein. Die Auswahl sollte anhand von Kriterien erfolgen, die auf Innovation, Potenzial und Affinität zur Aufgabenstellung ausgerichtet sind. Um die Ziele des Wettbewerbs zu erreichen, wird empfohlen, niederschwellige Teilnahmekriterien zu definieren und 15 bis 30 Planungsteams einzuladen.

Der geladene Architekturwettbewerb ist nur dann zielführend, wenn bei kleinen und inhaltlich spezifischen Aufgaben mit einer kleinen Gruppe von Projektteams gearbeitet werden kann. Er ist für öffentliche Institutionen nur im vergaberechtlichen Unterschwellenbereich zulässig. Qualifikation und Anzahl der geladenen Teams beeinflussen die Qualität des Wettbewerbsergebnisses. Um die Ziele des Wettbewerbs zu erreichen, wird empfohlen, mindestens acht Planungsteams einzuladen und deren Auswahl anhand von Kriterien zu treffen, die auf Innovation, Potenzial und Affinität zur Aufgabenstellung ausgerichtet sind.



Teil A

Grundsätze zum Architekturwettbewerb

ARTIKEL I

Die Intentionen des Architekturwettbewerbs

1. Architekturwettbewerbe erfüllen in einer ganzheitlichen Betrachtung die Funktion der Förderung von Qualität, Innovation und Baukultur. Sie behandeln jeweils, ob bezogen auf eine öffentliche oder eine private Bauaufgabe, Gestaltungsfragen von öffentlicher, gesellschaftlicher Relevanz.
2. Architekturwettbewerbe sind das Instrument zur Definition und Einordnung von Gestaltungsqualität. Ihre Funktion liegt daher darin, eine positive Konkurrenzsituation im Zusammenhang mit einer Planungsaufgabe zu schaffen, um geistig-schöpferische Leistungen auf hohem Niveau anzuregen und deren Möglichkeiten und Grenzen auszuloten.
3. Architekturwettbewerbe stellen bei fachgerechter Organisation höchste Ansprüche an die Lösung einer Planungsaufgabe zufrieden und werden so der Bedeutung der gebauten Umwelt für individuelles und gesellschaftliches Wohlergehen gerecht.
4. Architekturwettbewerbe zielen im Unterschied zu Preiswettbewerben auf höchste Qualitätsstandards. Sie sind die geeigneten Verfahren, um von einer Disziplin oder disziplinenübergreifend die bestmögliche Planung zu erhalten und kompetente Partner:innen dafür zu finden.
5. Architekturwettbewerbe zeichnen sich unter Einhaltung aller Verfahrensregeln durch ein hohes Maß an Plausibilität und Rechtssicherheit aus. Die Entscheidungen des Preisgerichts erhalten anhand vorweg festgelegter Beurteilungskriterien objektivierende Qualität. In der vergleichenden Diskussion unterschiedlicher Gestaltungslösungen werden der Prozess und die Argumentation von Preisgerichtsentscheidungen transparent und nachvollziehbar vermittelt.
6. Architekturwettbewerbe beschleunigen als öffentlich durchgeführte Verfahren mit entsprechender Publizität die rasche Umsetzung von Projekten. Sie schaffen eine optimale Grundlage für die Vergabe der Dienstleistung und die strukturierte und damit effiziente weitere Projektführung.
7. Architekturwettbewerbe sind Teil des Meinungsbildungsprozesses, der im Zusammenhang mit öffentlichen Bauaufgaben eine aktive Information der Bevölkerung einschließen kann. Sinnvoll ist die Einbindung der betroffenen Bevölkerung in die Phase der Projektentwicklung, die dem Architekturwettbewerb vorausgeht und dessen ideelle und fachliche Grundlagen schafft. Möglichkeiten zur Teilhabe an Entwicklungsprozessen sowie zur Identifikation mit dem konkreten Projekt werden damit geboten bzw. verstärkt. Darüber hinaus stellt die Veröffentlichung von Wettbewerbsergebnissen mit entsprechenden Diskursangeboten eine weitere Form der Beteiligung und Information der Bevölkerung dar.
8. Architekturwettbewerbe liefern tragfähige wirtschaftliche und ökologische Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb von Bauwerken unter Einhaltung gesellschaftspolitischer Rahmenbedingungen und Zielvorgaben. Die fundierte Auseinandersetzung mit den Entwurfskonzepten im Wettbewerb berücksichtigt auch die wirtschaftlichen Aspekte möglicher Lösungen und bietet die Chance der zweckmäßigen und effizienten Verwendung der vorgesehenen (öffentlichen) Mittel für die Umsetzung der Bauaufgabe.

ARTIKEL II

Die Grundsätze des Architekturwettbewerbs

1. Die Art und die Durchführung eines Architekturwettbewerbs sind auf den Typ, den Schwierigkeitsgrad und die Größe der Wettbewerbsaufgabe abzustimmen.
2. Architekturwettbewerbe zielen auf höchste Qualitätsstandards, die durch eine umfassende Fachdiskussion im Preisgericht sichergestellt werden. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines Architekturwettbewerbs sind durch die fachliche Exzellenz der Verfahrensorganisation, der Vorprüfung und des Preisgerichts geprägt.
3. Ein der Aufgabenstellung entsprechender, nicht diskriminierender Zugang zu Architekturwettbewerben ist sicherzustellen.
4. Durch detaillierte öffentliche Bekanntmachung sind möglichst viele Architekturschaffende für einen Architekturwettbewerb zu interessieren.

5. Die Grundsätze der Gleichbehandlung aller am Wettbewerb Teilnehmenden, der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismäßigkeit, der Transparenz sowie des freien und lautereren Wettbewerbs und der Einhaltung wirtschaftlicher Kriterien (siehe § 20 Bundesvergabegesetz 2018 [im Folgenden: BVergG]) sind unabhängig von der Wahl der Wettbewerbsart gemäß Artikel VI vollinhaltlich umzusetzen.
6. Die Anonymität der Wettbewerbsarbeiten ist bis zur abschließenden Entscheidung des Preisgerichts gegenüber der/dem Auftraggeber:in, der Vorprüfung und den Mitgliedern des Preisgerichts zu garantieren.
7. Da die Bereitschaft zur Teilnahme an einem Architekturwettbewerb in direktem Zusammenhang mit dem Verfahrensrisiko steht, ist der Klarheit der Aufgabenstellung und der Eindeutigkeit der Absichtserklärung in den Wettbewerbsunterlagen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
8. Die Bewältigung komplexer Planungsaufgaben ist durch eine entsprechende Diversität des Kreises der teilnehmenden Planer:innen sicherzustellen. Bei offenen Architekturwettbewerben wird Qualität aus Vielfalt generiert, weshalb grundsätzlich eine entsprechende Beteiligung anzustreben ist.
9. Die Arbeitsgrundsätze des fachlich und sachlich kompetent besetzten Preisgerichts werden gewährleistet, indem mindestens die Hälfte des Preisgerichts mit von der/dem Auftraggeber:in unabhängigen Fachleuten besetzt wird.
10. Das Preisgericht ist die entscheidende Instanz in Architekturwettbewerben. Alle für die Aufgabenstellung und das Regelwerk des Wettbewerbs relevanten Kriterien werden vom Preisgericht festgelegt bzw. sind mit diesem abzustimmen. Mit diesem Grundsatz, Entscheidungen an ein Gremium von Fachleuten zu delegieren, wird dem Grundsatz der Objektivität im Wettbewerb und der Suche nach der besten Lösung für die gestellte Aufgabe entsprochen.
11. Über Inhalt und Anwendung der Beurteilungskriterien entscheidet das Preisgericht vor der Veröffentlichung der Wettbewerbsunterlagen.
12. Den Planungsteams, die die besten Wettbewerbsarbeiten eingereicht haben, ist der Aufwand für die Teilnahme in Form von an die Preisränge gebundenen Preisen, Anerkennungspreisen und pauschalen Aufwandsentschädigungen angemessen abzugelten.
13. Zur detaillierten Kommunikation der Wettbewerbsaufgabe ist eine schriftliche Fragebeantwortung durchzuführen. Für die Qualitätssicherung im Verfahren ist außerdem eine Besichtigung des Planungsgebiets mit anschließendem Kolloquium abzuhalten. Die gesamte Kommunikation im laufenden Wettbewerb ist von der Verfahrensorganisation unter Wahrung der Anonymität der teilnehmenden Planungsteams zu führen. Die Qualität der Kommunikation entscheidet wesentlich über Anzahl und Qualität der Wettbewerbsbeiträge mit.
14. Durch die Veröffentlichung des Preisgerichtsprotokolls, durch eine temporäre Ausstellung aller Wettbewerbsarbeiten und eine dauernde Präsentation der Ergebnisse im Internet ist die Öffentlichkeit über einen abgeschlossenen Architekturwettbewerb zu informieren.
15. Der Schutz des geistigen Eigentums ist durch eine eindeutige Erklärung der Auftraggeberin/des Auftraggebers über die beabsichtigten Verwertungsrechte sicherzustellen.

ARTIKEL III

Das Prinzip der Anonymität

1. Die Anonymität der Planungsteams, die sich mit Projekten am Architekturwettbewerb beteiligen, gewährleistet eine unvoreingenommene Beurteilung der eingereichten Wettbewerbsarbeiten und wird erst nach der Wettbewerbsentscheidung durch das Preisgericht aufgehoben. Sie stellt ein wesentliches Qualitätskriterium im Wettbewerb dar und ist von der Wettbewerbsorganisation bereits im Verfahren sicherzustellen.
2. Der Grundsatz der Anonymität der Planer:innen ist gegenüber dem Preisgericht und der/dem Auftraggeber:in, die/der ebenfalls im Preisgericht vertreten ist, einzuhalten.

ARTIKEL IV

Der Zweck des Wettbewerbsstandards Architektur

1. Der Wettbewerbsstandard Architektur (WSA) legt die Rechte und Pflichten von Auftraggeber:in und Preisgericht gegenüber den Teilnehmenden fest.
2. Der Wettbewerbsstandard Architektur umfasst alle der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen bzw. den Länderkammern wichtigen Grundsätze und Regelungen zum Architekturwettbewerb.
3. Der Wettbewerbsstandard Architektur erlaubt der Bundeskammer bzw. den Länderkammern die Beurteilung eines Architekturwettbewerbs und gegebenenfalls die Begründung einer Kooperation mit dessen Auftraggeber:in.
4. Jedem in Kooperation mit der Bundeskammer bzw. einer der Länderkammern durchgeführten Architekturwettbewerb sind die Wettbewerbsordnung Architektur (WSA 2010 – Teil B) und das Leistungsbild Architekturwettbewerb (WSA 2010 – Teil C) zugrunde zu legen.

ARTIKEL V

Die Definition des Architekturwettbewerbs

1. Architekturwettbewerbe sind qualitätsbasierte und projektorientierte Auswahlverfahren.
2. Architekturwettbewerbe sind methodisch gesehen Ideenkonkurrenzen, bei denen geistig-schöpferische Leistungen in Form von Plänen, Modellen, Bildern, Texten etc. in einem formalisierten Verfahren aufgrund einer vorgegebenen Aufgabenstellung und anhand vorweg bekannt gemachter Beurteilungskriterien gegenübergestellt und von einem in seinem Urteil von der/dem Auftraggeber:in unabhängigen Preisgericht unter Wahrung der Anonymität beurteilt werden.
3. Die/der Auftraggeber:in strebt in einem Architekturwettbewerb an, im Rahmen der definierten Aufgabenstellung unter divergierenden, jedoch vergleichbaren und durch die Preisgerichtsdiskussion verständlich gewordenen Wettbewerbsarbeiten die beste Lösung für die Planungsaufgabe zu finden.
4. Der Preisgerichtsentscheid muss eine Reihung der Wettbewerbsarbeiten, die Zuweisung der Ränge für Preise, Anerkennungspreise, Aufwandsentschädigungen und nachrückende Projekte, die Verteilung der Preisgelder und Empfehlungen an die/den Auftraggeber:in beinhalten.
5. Realisierungswettbewerbe bereiten die Vergabe von Planungsleistungen vor. Diejenigen Planungsbüros, die den ersten Preis gewonnen haben, sind bei öffentlichen Aufträgen zu einem förmlichen Vergabeverfahren zu laden.

ARTIKEL VI

Die Arten des Architekturwettbewerbs

Architekturwettbewerbe können auf folgende Art und Weise durchgeführt werden:

1. Unterscheidung nach dem Kreis der Teilnehmenden

a) Offener Architekturwettbewerb

Der offene Architekturwettbewerb wird aufgrund seiner Leistungsfähigkeit und seines kulturpolitischen Stellenwerts als das Regelverfahren des Wettbewerbswesens angesehen. Unabhängig von allfälligen Eigenungskriterien für die Auftragsvergabe im nachfolgenden Verhandlungsverfahren ist ein offener Architekturwettbewerb dadurch charakterisiert, dass die Beschränkung des Kreises der teilnehmenden Planer:innen im Wesentlichen auf die fachlich begründete Planungsbefugnis bezogen bleibt.

b) Nicht offener Architekturwettbewerb

Der nicht offene Architekturwettbewerb nimmt in einer Präqualifikationsstufe eine Einschränkung des Kreises der teilnehmenden Planer:innen vor. Er sollte nur dann gewählt werden, wenn, begründet durch eine schwierige Aufgabenstellung, die/der Auftraggeber:in besondere Anforderungen an die Expertise der Planungsteams stellen will. Die Auswahlkriterien in der Präqualifikation nehmen Bezug auf diese Expertise, sollten jedoch die Wahl vielfältiger Architekturpositionen ermöglichen. Die Auswahl im nicht offenen Wettbewerb soll daher nur anhand von Kriterien erfolgen, die im Schwierigkeitsgrad, nicht jedoch inhaltlich mit der Planungsaufgabe vergleichbar sind. Die Anzahl der zu befassenden Architektinnen/Architekten ist entsprechend dem Wettbewerbsgegenstand festzulegen; sie muss einen echten Wettbewerb gewährleisten und ist in der Bekanntmachung anzugeben.

c) Geladener Architekturwettbewerb

Der geladene Architekturwettbewerb ist ein Verfahren mit Einschränkung auf einen bestimmten Kreis der Teilnehmenden. Für öffentliche Auftraggeber:innen ist er nur im vergaberechtlichen Unterschwellenbereich zulässig. Er ist nur dann zielführend, wenn eine der Aufgabenstellung entsprechende Auswahl der Teilnehmenden erfolgt und die wesentlichen Merkmale eines fairen und lautereren Wettbewerbs gewährleistet bleiben.

2. Unterscheidung nach der Wettbewerbsabsicht

a) Realisierungswettbewerb

Der Realisierungswettbewerb beruht auf der Absicht, die Planungsaufgabe konkret zu realisieren und in einem anschließenden Verhandlungsverfahren an das Planungsteam des erstgereihten Wettbewerbsprojekts einen Dienstleistungsauftrag zu vergeben.

b) Ideenwettbewerb

Der Ideenwettbewerb liefert Lösungsansätze für eine bestimmte Planungsaufgabe, bereitet jedoch keinen Auftrag für eine Realisierungsplanung vor. Dem Ideenwettbewerb liegt daher kein Auftragsversprechen und keine Realisierungsabsicht zugrunde.

Das Projekt der Preisträger:innen oder auch weitere Wettbewerbsprojekte können als Grundlage für weitere Planungsschritte genutzt werden, sofern dies in der Wettbewerbsordnung bestimmt wird und die Nutzungsrechte geklärt sind.

Im Ideenwettbewerb sichert sich die/der Auftraggeber:in die Option auf die Werknutzung der prämierten Wettbewerbsarbeiten. Im Vergleich zu Realisierungswettbewerben wird daher als Ausgleich für die fehlende Realisierungsabsicht ein Preisgeld in der zwei- bis vierfachen Höhe ausgezahlt.

3. Unterscheidung nach der Art der Durchführung

a) Einstufigkeit

Ein Architekturwettbewerb kann einstufig durchgeführt werden, wenn im Hinblick auf die Größe und Eigenart des Projekts bzw. die erforderliche Bearbeitungstiefe im Wettbewerb eine Lösung der Aufgabenstellung in einem Durchgang zu erreichen ist.

b) Zwei- oder Mehrstufigkeit

Ein Architekturwettbewerb soll in zwei oder mehr Stufen durchgeführt werden, wenn die Komplexität der Aufgabenstellung eine vertiefte Bearbeitung bzw. die Überarbeitung von Erstentwürfen auf Basis von Empfehlungen des Preisgerichts erfordert. Die Anzahl der Projekte, die für eine weitere Überarbeitung nominiert werden, ist sinnvoll auf die Anforderungen des Wettbewerbs abzustimmen und in der Wettbewerbsausschreibung festzulegen. Für den Fall eines Verzichts oder bei sonstigem Ausfall von zur Teilnahme an der nächsten Wettbewerbsstufe berechtigten Planungsteams hat das Preisgericht eine angemessene Anzahl von nachrückenden Projekten auszuwählen und deren Nominierung im Protokoll des Preisgerichts zu begründen.

ARTIKEL VII

Die Alternativen zum Architekturwettbewerb

1. Alternative Verfahren, die von den unter Artikel VI angeführten regelhaften Wettbewerbsarten abweichen, können im Einvernehmen mit der Bundeskammer oder einer der Länderkammern entwickelt und gegebenenfalls in Kooperation mit der Bundeskammer oder der befassten Länderkammer durchgeführt werden. Dabei sind wie bei Architekturwettbewerben die allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung aller teilnehmenden Planungsteams, der Nichtdiskriminierung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz zu berücksichtigen.
2. Alternative Verfahren stellen einen speziellen Lösungsansatz dar, wenn eine Planungsaufgabe nicht so hinreichend beschreibbar ist, dass ein Wettbewerb ausgelobt werden könnte. Solcherart kann ein:e Auftraggeber:in die Planungsaufgabe im Verfahren konkretisieren und sich schließlich gegen angemessene Honorare die Nutzungsrechte an den Werken aller Teilnehmenden sichern.
3. Stets als Ausnahmeverfahren aufzufassende Alternativen zum Architekturwettbewerb sind etwa: die Parallelbeauftragung mehrerer Planungsteams zur Teilnahme an einem Workshop, das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung, wenn wettbewerbsähnliche Verfahrenselemente (Preisgericht, Anonymität) eingesetzt werden und die Qualität unter den Zuschlagskriterien bedeutend stärker gewichtet ist als der Preis.

ARTIKEL VIII

Die Rechtsgrundlagen eines Architekturwettbewerbs

1. Die Rechtsgrundlagen eines Architekturwettbewerbs öffentlicher Auftraggeber:innen sind in nachstehender Reihenfolge:
 - a) das Bundesvergabegesetz
 - b) die Wettbewerbsordnung
2. Als verbindliche, rechtlich relevante Unterlagen gelten in absteigender Reihenfolge:
 - a) die schriftliche Fragebeantwortung
 - b) das schriftliche Protokoll des Kolloquiums
 - c) die in den Wettbewerbsunterlagen definierten Verfahrensregeln

Die Wettbewerbsordnung gemäß § 165 BVergG sowie sonstige Verfahrensregeln sind in den Wettbewerbsunterlagen festgelegt. Nimmt die Wettbewerbsordnung Bezug auf die Wettbewerbsordnung Architektur (WSA 2010 – Teil B), so wird diese ebenfalls Teil der Rechtsgrundlagen des Wettbewerbs.

Durch das Protokoll des Kolloquiums und der Fragebeantwortung werden Erläuterungen und Konkretisierungen zu den Wettbewerbsunterlagen gegeben, ohne eine Änderung der Wettbewerbsordnung und anderer Verfahrensregeln herbeizuführen, die einen Einfluss auf die Verfahrensgrundsätze gemäß § 20 BVergG haben könnten.

ARTIKEL IX

Die Aufgaben der Bundeskammer und der Länderkammern

1. Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen und die Länderkammern nehmen zusammenwirkend folgende Aufgaben gegenüber Auftraggeberinnen/Auftraggebern wahr:
 - a) die Beratung der Auftraggeber:innen zu den Grundsätzen des Wettbewerbs- und Vergabewesens
 - b) die Betreuung der Auftraggeber:innen bei der Vorbereitung und Durchführung eines Architekturwettbewerbs; diese umfasst insbesondere:
 - die Prüfung der Wettbewerbsunterlagen auf Übereinstimmung mit dem Wettbewerbsstandard Architektur (WSA) bzw. die Feststellung von deren verfahrensformaler Eignung gemäß den in Art. XI Abs. 2 genannten Kooperationskriterien
 - die Prüfung der Wettbewerbsunterlagen auf Vereinbarkeit mit den Berufsinteressen von Architektinnen/ Architekten
 - die Information der Auftraggeber:innen über das Ergebnis der Prüfung
 - die organisatorische Durchführung einer Kooperation
 - die Benennung der von der Kammer nominierten Preisrichter:innen nach eigenem Ermessen bei Kooperationen samt Begründung der Auswahl, falls die Kooperationspartner:innen dies wünschen
 - die schriftliche Erklärung der Kooperation in den Wettbewerbsunterlagen
 - c) die Dokumentation eines Architekturwettbewerbs und seine Einordnung in das Wettbewerbs- und Vergabegeschehen
2. Die Beratung von Auftraggeberinnen/Auftraggebern, die in mehr als einem Bundesland tätig sind oder die Projekte von besonderer Bedeutung im In- und Ausland ausschreiben, erfolgt generell durch die Bundeskammer.
3. Darüber hinaus können Auftraggeber:innen, die in mehr als einem Bundesland tätig sind oder Projekte von besonderer Bedeutung im In- und Ausland verfolgen, auf Wunsch auch die Betreuung eines Architekturwettbewerbs durch die Bundeskammer in Anspruch nehmen. In einem solchen Fall betreut der Wettbewerbsausschuss der Bundeskammer das Verfahren im Einvernehmen mit der am Verfahrensort oder am Sitz der Auftraggeberin/des Auftraggebers zuständigen Länderkammer. Die Nominierung der Mitglieder des Preisgerichts wird nach Akkordierung der Kooperation durch die Bundeskammer vom Wettbewerbsausschuss der jeweiligen Länderkammer vorgenommen.
4. Die Betreuung von Architekturwettbewerben erfolgt durch die am Verfahrensort zuständige Länderkammer. Ansprechstelle ist der jeweilige Wettbewerbsausschuss.
5. Für die Betreuung der Auftraggeber:innen hinsichtlich des besonderen Teils der Wettbewerbsausschreibung sind die von der Kammer nominierten Mitglieder des Preisgerichts zuständig.

6. In der Betreuung von Architekturwettbewerben vertreten die Bundeskammer und die Länderkammern die Interessen des Berufsstands und setzen sich insbesondere für den Zugang zu Wettbewerben für Architekturschaffende ein, die im Sinne der Vergaberegeln strukturell benachteiligt sind. Die Aufgaben der Standesvertretung liegen daher auch darin, kleinen und neu einsteigenden Büros die Teilnahme an Architekturwettbewerben zu ermöglichen. In diesem Sinne ist auch die Förderung von Frauen im Bereich der Architektur ein wesentliches Anliegen, das im Kontext des Architekturwettbewerbs durch die Nominierung von Fachpreisrichterinnen für Preisgerichte unterstrichen wird.
7. Die Bundeskammer sorgt mittels ihres Wettbewerbsportals für die Information der Öffentlichkeit über das Wettbewerbs- und Vergabewesen. Dokumentation und Kommentierung der Verfahren erfolgen gemäß den in den Artikeln II, IX und X genannten Grundsätzen.
8. Redaktion und Wartung des Wettbewerbsportals obliegen der Bundeskammer. Die Einpflege von Architekturwettbewerben und anderen für die Interessen der Architekturschaffenden bedeutsamen Verfahren in diesem Internetportal kann auch von den Länderkammern wahrgenommen werden.

ARTIKEL X

Die Kooperation der Kammern mit Auftraggeberinnen/Auftraggebern

1. Die Bundeskammer und die Länderkammern kooperieren mit Auftraggeberinnen/Auftraggebern bei der Durchführung von Architekturwettbewerben. Dadurch sinkt das Verfahrensrisiko von Auftraggeberinnen/Auftraggebern und Teilnehmenden. Außerdem wird die Ausgewogenheit der von Architekturwettbewerben berührten Interessen verbessert.
2. Falls die Wettbewerbsunterlagen für einen Architekturwettbewerb nach einer Betreuung der Auftraggeberin/des Auftraggebers die in Art. XI Abs. 2 genannten Kooperationskriterien hinreichend erfüllen, wird der Architekturwettbewerb „in Kooperation“ durchgeführt und im Wettbewerbsportal der Bundeskammer als solcher kenntlich gemacht. Ausschlaggebend für die Kooperation ist die positive Prüfung der formalen Bestimmungen (Teil A der Musterausschreibung), der Grundlagen und Verfahrensbestimmungen (Teil B), des Leistungsbilds der Wettbewerbsarbeit (Teil D) sowie die Übereinstimmung mit den Vorgaben zum Leistungsbild Architekturwettbewerb (WSA 2010 – Teil C).
3. Falls die Wettbewerbsunterlagen für einen Architekturwettbewerb nach einer Betreuung der Auftraggeberin/des Auftraggebers die Kooperationskriterien nicht hinreichend erfüllen oder die Wettbewerbsunterlagen ohne Anfrage der Auftraggeberin/des Auftraggebers bei der Bundeskammer oder einer der Länderkammern bekannt gemacht werden, wird der Architekturwettbewerb „ohne Kooperation“ durchgeführt und als solcher im Wettbewerbsportal der Bundeskammer kenntlich gemacht. Ein solcher Wettbewerb wird vom Bundeswettbewerbsausschuss oder vom Wettbewerbsausschuss der betroffenen Länderkammer entsprechend kommentiert.
4. Die Bundeskammer informiert die Öffentlichkeit in ihrem Wettbewerbsportal www.architekturwettbewerb.at über die in Österreich ausgelobten Architekturwettbewerbe. Dabei wird die Verfahrensqualität der kooperierten oder nicht kooperierten Verfahren durch Kommentare und Informationen zu den Wettbewerbsunterlagen erläutert. Als erweitertes Angebot zur Unterstützung von Auftraggeberinnen/Auftraggebern, verfahrensbetreuenden Büros und Architekturschaffenden, die an Wettbewerben teilnehmen, werden auf dem Wettbewerbsportal der Bundeskammer eine Vielzahl an hilfreichen Informationen, Mustertexten und ein Online-Preisgeldrechner angeboten.

ARTIKEL XI

Die Kooperationskriterien der Kammern

1. Bei jedem Architekturwettbewerb, der in Kooperation mit der Bundeskammer oder einer der Länderkammern stattfindet, müssen die Kooperationskriterien erfüllt sein, sodass die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Auftraggeber:in, Preisgericht und Teilnehmenden nachvollziehbar festgelegt und die Berufsinteressen der Architektinnen/Architekten gewahrt sind.
2. Die Bundeskammer und die Länderkammern beurteilen die Wettbewerbsunterlagen anhand der folgenden Kooperationskriterien auf Kooperabilität:
 - a) Die *Wettbewerbsordnung Architektur* (WSA 2010 – Teil B) wird vollständig als Rechtsgrundlage anerkannt und legt das Verfahren formal eindeutig fest. In begründeten Ausnahmefällen können, sofern die Intentionen und Grundsätze des Wettbewerbsstandards Architektur übernommen werden und eine Kooperation aus standespolitischer Hinsicht sinnvoll und geboten erscheint, auch Verfahren kooperiert werden, denen die *Wettbewerbsordnung Architektur* nicht zugrunde liegt.

- b) Durch eine umfassende Beschreibung der Aufgabenstellung in den Wettbewerbsunterlagen ist das Verfahren inhaltlich eindeutig festgelegt.
- c) Die Absichtserklärung legt die Intentionen der Auftraggeberin/des Auftraggebers eindeutig fest, insbesondere Art, Umfang und Zeitrahmen der Leistungserbringung.
- d) Der Umfang und die Art der Wettbewerbsarbeiten sind dem Leistungsbild Architekturwettbewerb (WSA 2010 – Teil C) folgend in Form der Grundleistung und gegebenenfalls von Zusatzleistungen in den Wettbewerbsunterlagen eindeutig festgelegt.
- e) Die Preisgeldsumme bzw. die Aufwandsentschädigung muss der Wettbewerbsaufgabe entsprechen. Zur Bemessung der entsprechenden Mindestpreisgeldsumme bzw. der Mindestaufwandsentschädigung steht der Online-Preisgeldrechner der Bundeskammer zur Verfügung (www.architekturwettbewerb.at).
- f) Das Preisgeld ist als Anerkennung für die Leistungen im Wettbewerb definiert und wird im Rahmen einer weiteren Beauftragung von Planungsleistungen nicht zur Anrechnung gebracht.
- g) Der Schutz der Rechte von Urheberinnen und Urhebern sowie Verwertungsrechte an den Wettbewerbsarbeiten sind in den Wettbewerbsunterlagen eindeutig festgelegt.
- h) Die Anonymität der teilnehmenden Planungsteams wird gemäß Art. II Abs. 6 zugesichert.
- i) Das Preisgericht wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Architekturwettbewerbs vollständig benannt.
- j) Die Anzahl der von der/dem Auftraggeber:in unabhängigen Fachpreisrichter:innen hat immer mindestens die Hälfte der Preisgerichtsmitglieder zu umfassen. Die Kammer muss die Möglichkeit erhalten, jene Anzahl von Personen zu nennen, die einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichts am nächsten kommt.
- k) Der notwendige Informationsaustausch zwischen den Verfahrensbeteiligten ist unter Wahrung der Wettbewerbsordnung auf hohem Niveau gewährleistet. Er umfasst ein Kolloquium mit Mitgliedern des Preisgerichts samt Besichtigung des Wettbewerbsorts sowie eine Fragebeantwortung. Ist in Ausnahmefällen ein Kolloquium vor Ort nicht möglich, so wird der Fragebeantwortung entsprechend mehr Raum gegeben.



Teil B

Wettbewerbsordnung Architektur

§ 1: Teilnahmeberechtigung bei Architekturwettbewerben

1. Die Durchführung von Architekturwettbewerben orientiert sich an den Grundsätzen gemäß WSA 2010 – Teil A, Artikel II unter besonderer Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung aller am Wettbewerb Teilnehmenden, der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismäßigkeit und Transparenz. Für die Berechtigung zur Teilnahme an Architekturwettbewerben bedeutet dies vor allem, einen möglichst offenen Zugang für Planungsbefugte sicherzustellen.
2. Bei offenen und nicht offenen Architekturwettbewerben sind zur Teilnahme oder zur Bewerbung grundsätzlich Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU oder eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie Staatsangehörige der Schweiz berechtigt.
3. Einschränkungen der Teilnahmeberechtigung, die aus den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes resultieren, sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden. Eignungsnachweise, die über die Berechtigung zur Teilnahme am Wettbewerb selbst hinausgehen, sind als Voraussetzung zur Vergabe von Aufträgen zu interpretieren und auf das zum Verhandlungsverfahren geladene Planungsteam des erstgereihten Wettbewerbsprojekts zu beschränken.
 - a) Nachweis der Befugnis: Die Planungsbefugnis stellt eine wesentliche Teilnahmebedingung dar und wird im Rahmen des Verfasser:innenbriefs nachgewiesen.
 - b) Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit sowie der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit: Die aufrechte Planungsbefugnis erbringt einen impliziten Nachweis der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit. Vertiefende Nachweise dazu sollen bei Bedarf auf das erstgereichte, zum Verhandlungsverfahren geladene Planungsteam beschränkt bleiben. Darüber hinaus wird die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenklärung empfohlen.
 - c) Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit: Sind Referenzen als Kompetenznachweis vorgesehen, sollen diese ausschließlich dem Schwierigkeitsgrad nach mit der Planungsaufgabe vergleichbar sein. Den am Wettbewerb Teilnehmenden steht es frei, für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit auch andere Unternehmen hinzuzuziehen (siehe § 86 BVergG).
4. Die Berechtigung zur Teilnahme an Architekturwettbewerben ist so zu gestalten, dass der formale Kompetenznachweis für die gegenständliche Aufgabenstellung im Vordergrund bleibt. Sonstige, überhöhte Eignungshürden – wie überzogene wirtschaftliche oder technische Parameter – dürfen laut § 20 BVergG keine künstliche Einschränkung des Feldes der Teilnahmeberechtigten herbeiführen. Auch kleine und mittlere Unternehmen sollen an Architekturwettbewerben teilnehmen können.
5. Es wird nachdrücklich empfohlen, im Auftragsfall die Möglichkeiten der Verstärkung des Planungsteams zu nutzen. Entsprechende Rahmenbedingungen dafür sind in den Wettbewerbsunterlagen festzulegen.
6. Bei geladenen Architekturwettbewerben haben die Auftraggeber:innen die teilnehmenden Architekturbüros aus geeigneten Unternehmen in Abstimmung mit den Vorschlägen der zuständigen Kammer zu wählen. Öffentliche Auftraggeber:innen können geladene Architekturwettbewerbe nur unterhalb des vergaberechtlichen EU-Schwellenwerts veranstalten. Bei geladenen Wettbewerben zu öffentlichen Bauaufgaben wird empfohlen, einem hohen Anteil an kleinen bzw. noch weniger etablierten Büros die Teilnahme zu ermöglichen.
7. Architekturschaffende, die an Wettbewerben teilnehmen, sind nur zur Einreichung einer einzigen Wettbewerbsarbeit berechtigt. Eine Mehrfachteilnahme zieht den Ausschluss sämtlicher Projekte nach sich, an denen die/der Verfasser:in beteiligt ist. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich als Konsulentinnen/Konsulenten den Projektteams anschließen, nicht jedoch federführend an der Wettbewerbsarbeit beteiligt sind.

§ 2: Ausschlussgründe für Teilnehmende an Architekturwettbewerben

1. Die Mitwirkung an der Prüfung der Wettbewerbsunterlagen auf Vereinbarkeit mit dem Wettbewerbsstandard Architektur (WSA 2010) und mit den Berufsinteressen der Architekturschaffenden seitens der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen bzw. einer der Länderkammern stellt keinen Ausschlussgrund für die Wettbewerbsteilnahme dar. Wettbewerbsverzerrungen und Interessenskonflikte sind zu vermeiden.

2. Von der Teilnahme an einem Architekturwettbewerb sind Personen und Unternehmen ausgeschlossen, auf die Ausschlussgründe gemäß § 78 BVerG zutreffen. Darüber hinaus sind im Sinne der Gleichbehandlung aller am Wettbewerb Beteiligten sowie der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen die Bestimmungen der §§ 25 und 26 BVerG einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die in Vorprüfung und Preisgericht Tätigen, deren nahe Angehörige, Teilhaber:innen sowie Personen, die zu einem Mitglied des Preisgerichts oder der Vorprüfung in einem direkten berufsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen, um im Sinne eines fairen und lauterer Wettbewerbs die Unvoreingenommenheit von Vorprüfung und Preisgericht sicherzustellen.
3. Für Personen, die gemäß § 1 teilnahmeberechtigt sind, jedoch durch Vorarbeiten zur gestellten Planungsaufgabe einen Wissensvorsprung gegenüber anderen Projektteams geltend machen können, sind jedenfalls die Bestimmungen des § 25 Abs. 1 BVerG zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen umzusetzen. In diesem Sinne ist der Wissensvorsprung durch Veröffentlichung aller Vorarbeiten (wie z. B. Studien, Beratung der Auftraggeberin/des Auftraggebers) im Rahmen des Wettbewerbs auszugleichen.
4. Die Mitglieder von Gestaltungsbeiräten sind von der Teilnahme an jenen Architekturwettbewerben ausgeschlossen, die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ausgeschrieben werden.
5. Ausschlussgründe gemäß Abs. 2, die erst während des Architekturwettbewerbs entstehen, sind jenen gleichzusetzen, die von Anfang an bestanden haben.
6. Ausschlussgründe gemäß Abs. 2 werden für Teilnehmende auch dann wirksam, wenn sie sich auf am Architekturwettbewerb mitwirkende Mitarbeiter:innen der Teilnahmeberechtigten beziehen.

§ 3: Zusammensetzung des Preisgerichts

1. Das Preisgericht setzt sich aus den in der Bekanntmachung und den Wettbewerbsunterlagen genannten Preisrichterinnen/Preisrichtern sowie deren Ersatzpersonen zusammen.
2. Das Preisgericht darf nur aus Personen bestehen, die gegenüber den Architekturschaffenden, die am Wettbewerb teilnehmen, unabhängig sind.
3. Wird von den Architekturschaffenden, die am Wettbewerb teilnehmen, eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Preisgerichts über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Diese Mitglieder des Preisgerichts müssen als Fachpreisgericht von der/dem Auftraggeber:in unabhängig sein. In das Fachpreisgericht können Personen bestellt werden, die eine entsprechende einschlägige aufrechte Berufsbefugnis haben, in der facheinschlägigen Lehre tätig sind oder über eine nachgewiesene fachspezifische Expertise verfügen.
4. Die Anzahl der Preisrichter:innen richtet sich nach Art, Umfang und konkreten Erfordernissen der Wettbewerbsaufgabe. Es soll eine ungerade Anzahl von Preisrichterinnen/Preisrichtern bestellt werden, mindestens jedoch fünf.
5. Vom Preisgericht können im Einvernehmen mit der/dem Auftraggeber:in Fachleute ohne Stimmrecht beigezogen werden. Es wird empfohlen, insbesondere Personen, die im Zuge einer Studie bereits in der Phase der Projektvorbereitung mit der Aufgabenstellung des Wettbewerbs befasst waren, als beratende Fachleute ohne Stimmrecht beizuziehen.
6. Die Mitglieder des Preisgerichts werden von der/dem Auftraggeber:in bestellt. Dabei nominiert die Bundeskammer bzw. eine der Länderkammern zur Bestellung durch die/den Auftraggeber:in Vertreter:innen in das Fachpreisgericht, deren Anzahl zumindest einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichts entspricht (siehe Teil A, Art. XI Abs. 2j).
7. Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Preisgerichts ist eine Ersatzperson namhaft zu machen. Die Bundeskammer bzw. die betreffende Länderkammer nominiert diese Personen für die von ihnen genannten stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichts, die von der/dem Auftraggeber:in zu bestellen sind.
8. Die/der Auftraggeber:in hat die Zusammensetzung des Preisgerichts in der Bekanntmachung und in den Wettbewerbsunterlagen zu veröffentlichen.
9. Das Preisgericht umfasst ein Fach- und ein Sachpreisgericht, wobei die Mitglieder des Fachpreisgerichts die Mehrheit des Gremiums stellen müssen.

10. Die Mitglieder des Fachpreisgerichts verfügen über die Qualifikation, die Lösung der Wettbewerbsaufgabe basierend auf der Gesamtheit der bekannt gemachten Beurteilungskriterien zu beurteilen. Sie müssen eine Ausbildung auf dem Fachgebiet Architektur oder Städtebau besitzen, im Feld Architektur tätig sein oder eine Fachstelle im höheren öffentlichen Dienst besetzen. Ausnahmsweise können auch Fachkräfte aus dem Umfeld des verfahrensgegenständlichen Fachgebiets (z. B. Stadtplanung; Landschaftsplanung; Geschichte und Theorie der Architektur, des Städtebaus, der Planung; Design; Psychologie; Soziologie) in das Fachpreisgericht bestellt werden, wenn die Aufgabenstellung eines Architekturwettbewerbs das sachlich rechtfertigt.
11. In das Fachpreisgericht können nur Personen bestellt werden, die vorweg gegenüber der/dem Auftraggeber:in verbindlich ihren Verzicht auf jeden Auftrag in Zusammenhang mit dem wettbewerbsgegenständlichen Projekt erklären.
12. Die Mitglieder des Sachpreisgerichts verfügen über die Qualifikation, die Lösung der Wettbewerbsaufgabe gemäß den Beurteilungskriterien in der Sache zu bewerten, das heißt bezogen auf die jeweils spezifischen Inhalte und Parameter der Planungsaufgabe. Voraussetzung für die Arbeit im Sachpreisgericht ist die einschlägige berufliche Praxis der nominierten Personen, die in engem Zusammenhang mit den ausgelobten Planungsinhalten stehen soll.
13. Bei der Zusammensetzung des Preisgerichts ist auf die Ausschlussgründe gemäß § 2 Bedacht zu nehmen.

§ 4: Verpflichtungen und Vorgangsweisen des Preisgerichts

1. Durch ihre Tätigkeit im Rahmen des Wettbewerbs bekräftigen die Mitglieder des Preisgerichts,
 - a) dass sie die Bestimmungen der Wettbewerbsordnung vollinhaltlich und vorbehaltlos anerkennen;
 - b) dass sie im Rahmen der durch die Wettbewerbsunterlagen festgelegten Bedingungen ihre Preisgerichtstätigkeit weisungsfrei, unabhängig und unbeeinflusst sowie nach bestem Wissen und Gewissen ausüben werden.
2. Die Mitglieder des Preisgerichts verpflichten sich außerdem, jedweden nachweislichen Versuch einer Einflussnahme auf ihre Tätigkeit im Preisgericht durch am Wettbewerb Teilnehmende bekannt zu geben. Wenn damit – durch welche Umstände auch immer – die Voraussetzungen für ein unabhängiges und unbeeinflusstes Arbeiten im Rahmen des Preisgerichts nicht mehr gegeben sein sollten, wird das betreffende Mitglied des Preisgerichts seine Funktion sofort zurücklegen.
3. Das Preisgericht ist zur Objektivität verpflichtet und trägt diesbezüglich die Verantwortung gegenüber allen Verfahrensbeteiligten. Sollte das Objektivitätsgebot im Sinne des unabhängigen und unbeeinflussten Arbeitens eines Mitglieds des Preisgerichts infrage stehen, so sind Zweifel am Erreichen der Wettbewerbsziele und an der Einhaltung der Grundsätze eines fairen und lautereren Wettbewerbs im Sinne wesentlicher Bestimmungen des § 165 Abs. 4 und 6 BVergG angebracht. In diesem Fall wäre die Arbeit des Preisgerichts auszusetzen und die Bestimmungen gemäß § 6 Abs. 5 anzuwenden.
4. Das Preisgericht entscheidet in allen Fach- und Ermessensfragen, die sich aus den Beurteilungskriterien herleiten, insbesondere bei der Wahl des erstgereihten Projekts, der zu prämierenden Wettbewerbsarbeiten und der nachrückenden Projekte, unabhängig und endgültig.
5. Die Mitglieder des Preisgerichts sind verpflichtet, von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.
6. Das Preisgericht ist verpflichtet, vor Aufhebung der Anonymität der teilnehmenden Architektinnen/Architekten eine Wettbewerbsentscheidung durch eindeutige Ermittlung der Preisträger:innen- und nachrückenden Projekte herbeizuführen.
7. Die Aufgaben des Preisgerichts sind insbesondere:
 - a) die Unterstützung der Auftraggeberin/des Auftraggebers bei der Erstellung der Wettbewerbsunterlagen
 - b) die Festlegung der Beurteilungskriterien; die Formulierung bzw. Bestätigung allfälliger Muss-Kriterien in den Wettbewerbsunterlagen und deren Rahmenbedingungen. Nur prüfbare Inhalte, die von der Vorprüfung ohne Ermessensspielraum und Schwankungsbreiten geprüft werden können, sind als Muss-Kriterien zulässig. Muss-Kriterien schränken den Bearbeitungs- und Beurteilungsspielraum ein und sind daher nur bei absolut zwingender Notwendigkeit bzw. Unumgänglichkeit festzulegen. Ein zwingendes Ausscheiden von Wettbewerbsarbeiten bei der Verletzung von Muss-Kriterien ist exakt und widerspruchsfrei zu definieren sowie in allen relevanten Schriftstücken (jedenfalls in der Ausschreibung und dem Protokoll der Fragebeantwortung) gesondert zu kennzeichnen.
 - c) die Veröffentlichung der approbierten Wettbewerbsunterlagen zu beschließen

- d) die Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten anhand der bekannt gemachten Beurteilungskriterien
 - e) die Reihung bzw. die Auswahl der Wettbewerbsarbeiten
 - f) die Zuerkennung der in den Wettbewerbsunterlagen vorgesehenen Preise, Anerkennungspreise und Aufwandsentschädigungen sowie die Bestimmung der nachrückenden Projekte
 - g) die Abgabe von Empfehlungen an die/den Auftraggeber:in aufgrund des Wettbewerbsergebnisses
 - h) die umgehende Information der Verfasser:innen der prämierten Wettbewerbsarbeiten über die Wettbewerbsentscheidung
8. Das Preisgericht hat seine Entscheidungen aufgrund von Wettbewerbsarbeiten, die anonym vorgelegt werden, und nur aufgrund der Beurteilungskriterien zu treffen. Der Preisgerichtsentscheid ist der/dem Auftraggeber:in zur allfälligen weiteren Veranlassung zu überantworten.
 9. Die Mitglieder des Preisgerichts üben ihr Amt in allen Abschnitten des Architekturwettbewerbs persönlich aus.
 10. Die Sitzungen des Preisgerichts sind nicht öffentlich. Bis zum Wettbewerbsentscheid bzw. bis zum Ablauf einer allfälligen Einspruchsfrist sind alle Mitglieder der Vorprüfung und des Preisgerichts sowie sonstige Personen, die bei den Sitzungen des Preisgerichts, wenn auch nur kurzfristig, anwesend waren, zur strikten Geheimhaltung aller Wahrnehmungen im Zusammenhang mit dem Architekturwettbewerb verpflichtet.
 11. Werden nach Abschluss eines Realisierungswettbewerbs die Beschlüsse und Empfehlungen des Preisgerichts nicht umgesetzt, so ist dieses zur neuerlichen Beratung des Wettbewerbsergebnisses einzuberufen bzw. in die Verhandlungen mit dem Planungsteam des erstgereihten Projekts einzubinden.

§ 5: Konstituierende Sitzung des Preisgerichts

1. Die konstituierende Sitzung des Preisgerichts dient der finalen Diskussion und Festlegung der Regeln und Inhalte der Wettbewerbsausschreibung sowie der Bestimmung von Funktionen und Arbeitsweisen des Preisgerichts im weiteren Verlauf des Verfahrens. In diesem Sinne erlangt eine Wettbewerbsausschreibung erst mit Beschluss und Freigabe in der konstituierenden Sitzung des Preisgerichts ihre verbindliche Fassung.
2. Das Preisgericht übernimmt unmittelbar nach seiner Konstituierung die Verantwortung für den weiteren Ablauf des Verfahrens und alle darin zu treffenden Entscheidungen.
3. Bei kooperierten Wettbewerben ist sichergestellt, dass die Grundsätze des Wettbewerbsstandards Architektur im Sinne der qualitativen Ziele von Architekturwettbewerben für alle Verfahrensbeteiligten, Auftraggeber:innen und teilnehmenden Projektteams durch die Delegation der Entscheidungen an das fachlich versierte Preisgericht gewahrt sind.
4. Die konstituierende Sitzung des Preisgerichts erfolgt bei offenen und nicht offenen Architekturwettbewerben vor der öffentlichen Bekanntmachung des Verfahrens. Sie kann, wenn unumgänglich für das weitere Verfahren, als Videokonferenz durchgeführt werden.
5. Bei geladenen Architekturwettbewerben kann anstelle der konstituierenden Sitzung des Preisgerichts eine schriftliche Abstimmung über die Wettbewerbsunterlagen erfolgen, wenn eine konventionelle Sitzung oder Videokonferenz ohne Beteiligung aller Mitglieder des Preisgerichts nicht möglich ist. In diesem Fall haben die von der Bundeskammer bzw. der kooperierenden Länderkammer nominierten Preisrichter:innen schriftlich ihre Zustimmung zu den Wettbewerbsunterlagen zu erteilen, bevor diese ausgesandt werden. Die konstituierende Sitzung des Preisgerichts mit der Wahl des Vorsitizes und der Schriftführung findet dann unmittelbar vor der ersten Beurteilungssitzung statt.
6. Die nominierten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Preisgerichts werden mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag zur konstituierenden Sitzung eingeladen und erhalten die vollständigen Wettbewerbsunterlagen zur Vorbereitung. Damit wird sichergestellt, dass die Expertise der Mitglieder des Fachpreisgerichts rechtzeitig vor der verbindlichen Beschlussfassung und der Veröffentlichung in die Wettbewerbsunterlagen einfließen kann.
7. Die Ersatzmitglieder des Preisgerichts sind in die Korrespondenz einzubinden und nehmen an der konstituierenden Sitzung des Preisgerichts teil.
8. Die Konstituierung umfasst die Wahl der Leitungsfunktionen des Preisgerichts, das heißt einer/eines Vorsitzenden, einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Schriftführerin/des Schriftführers. Dabei müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichts mitwirken, davon mindestens die Hälfte stimmberechtigte Mitglieder des Fachpreisgerichts.

9. Die Funktionen im Preisgericht werden in der konstituierenden Sitzung unter Leitung der Auftraggeberin/des Auftraggebers bestimmt. Bei der konstituierenden Sitzung abwesende Mitglieder des Preisgerichts können nicht für den Vorsitz im Preisgericht gewählt werden. Für den Vorsitz des Preisgerichts soll ein:e Kammerpreisrichter:in gewählt werden.
10. In der konstituierenden Sitzung definiert das Preisgericht abschließend das Wettbewerbsziel und die Aufgabenstellung; es wägt die Wettbewerbsrisiken für Auftraggeber:in und Teilnehmende ab. Darauf abgestimmt werden die Bekanntmachungs- und Wettbewerbsunterlagen zur Veröffentlichungsreife gebracht. Insbesondere ist das Preisgericht um die Klärung folgender Aspekte bemüht:
 - a) Arbeitserfordernis der teilnehmenden Planungsteams, zusammengesetzt aus der Grundleistung und allenfalls den für die Beurteilung unverzichtbaren Zusatzleistungen gemäß Leistungsbild Architekturwettbewerb (WSA 2010 – Teil C)
 - b) Preisgeldbemessung gemäß Leistungsbild Architekturwettbewerb (WSA 2010 – Teil C)
 - c) Inhalt der Absichtserklärung
 - d) auf die Wettbewerbsaufgabe bezogene, in der Reihenfolge ihrer Bedeutung formulierte, nicht gewichtete Beurteilungskriterien
 - e) Prüfung und Festlegung von Muss-Kriterien
 - f) Vollständigkeit der Planungsgrundlagen und -richtlinien
 - g) Vollständigkeit der von der/dem Auftraggeber:in zur Verfügung gestellten Planunterlagen
11. Abschließend fasst das Preisgericht in seiner konstituierenden Sitzung einen Beschluss über die Wettbewerbsunterlagen als Voraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung bzw. die Aussendung an die geladenen Planungsteams.
12. Über die konstituierende Sitzung ist ein Resümeeprotokoll zu verfassen und allen Mitgliedern des Preisgerichts und gegebenenfalls der kooperierenden Kammer zuzustellen.

§ 6: Geschäftsordnung des Preisgerichts

1. Die Einberufung der Sitzungen des Preisgerichts erfolgt durch die/den Auftraggeber:in und soll mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag durchgeführt werden.
2. Die/der gewählte Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, erteilt das Wort – wobei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung bevorzugt zu behandeln sind –, bringt Anträge zur Abstimmung und stellt die Abstimmungsergebnisse fest. Vorsitzende sind jederzeit berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen. Vorsitzende sind für die Arbeitsweise des Preisgerichts in Übereinstimmung mit der Wettbewerbsordnung verantwortlich.
3. Bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden nimmt diese Funktion die/der stellvertretende Vorsitzende wahr.
4. Das Preisgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Personen anwesend sind, davon mindestens die Hälfte stimmberechtigte Fachpreisrichter:innen. Dabei müssen die Leitungsfunktionen, also der Vorsitz und die Schriftführung, besetzt sein.
5. Ist während der Preisgerichtssitzung auf Dauer keine Beschlussfähigkeit mehr gegeben, so gilt das Preisgericht als aufgelöst. Die bis dahin getroffenen Preisgerichtsentscheidungen sind in einem solchen Fall nichtig. Um das begonnene Verfahren fortsetzen zu können, muss die/der Auftraggeber:in ein dem aufgelösten in Personenzahl und Zusammensetzung entsprechendes neues Preisgericht bestellen. Alle Verfahrensbeteiligten sind von der/dem Auftraggeber:in über eine allfällige ständige Beschlussunfähigkeit und die zur Nachbestellung vorgesehene Personen mittels derselben Informationsmedien in Kenntnis zu setzen, durch die der Wettbewerb offiziell bekannt gemacht wurde. Alle am Architekturwettbewerb teilnehmenden Büros sind aufzufordern, binnen einer festgelegten Frist, die sieben Tage nicht unterschreiten darf, eine allenfalls bestehende Unvereinbarkeit ihrer Teilnahme mit der Bestellung einer der in Aussicht genommenen Personen bekannt zu geben. Gegebenenfalls hat das Preisgerichtsmitglied, nicht das teilnehmende Büro, das eine Unvereinbarkeit feststellt, von der Teilnahme am Wettbewerb Abstand zu nehmen.
6. Jeder Sitzung liegt eine vom Vorsitz bestimmte Tagesordnung zugrunde. Eine Änderung der Tagesordnung kann jederzeit beantragt werden. Über diesen Antrag ist abzustimmen.
7. Über Antrags- und Stimmrecht verfügen nur die stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichts.

8. Als Formen der Beschlussfassung sind vorgesehen:
 - a) die offene Abstimmung, in der im Allgemeinen die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet
 - b) die geheime Abstimmung, die stattfindet, wenn das Preisgericht das beschließt
 - c) die qualifizierte Mehrheit (bei wesentlichen Entscheidungen kann sich das Preisgericht mit Beschluss das Erfordernis und den Umfang für diesen Modus der Beschlussfassung selbst auferlegen)
 - d) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden (Dirimierungsrecht).
9. Stimmenthaltung im Preisgericht ist nicht zulässig. Beharrt ein Mitglied des Preisgerichts auf Stimmenthaltung und stellt sich damit gegen die in § 4 Abs. 5 geregelte Verpflichtung, scheidet es aus dem Preisgericht aus. In diesem Fall ist das vorgesehene Ersatzmitglied heranzuziehen.
10. Neben den Mitgliedern des Preisgerichts ist auch die Anwesenheit beratender Fachleute und des Vorprüfteams zugelassen, sofern diese Personen in den Wettbewerbsunterlagen in ihrer Funktion benannt und ausgewiesen sind. Sonstige Personen wie Schreibkräfte und Personen zur Auskunftserteilung und Versorgung des Preisgerichts sind nur dann zugelassen, wenn dies vom Preisgericht mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Außer bei ausdrücklicher Worterteilung durch den Vorsitz haben sich diese Personen an der Beratung des Preisgerichts nicht zu beteiligen.
11. Ersatzmitglieder des Preisgerichts können an den Preisgerichtssitzungen jederzeit ohne Preisgerichtsbeschluss teilnehmen und bei den Preisgerichtsberatungen ohne Antrags- und Stimmrecht mitwirken, auch wenn die von ihnen zu vertretenden Personen ihre Funktion ausüben. Es ist für den gesamten Verlauf des Wettbewerbs Sorge zu tragen, dass die nominierten Ersatzmitglieder des Preisgerichts zur Verfügung stehen, wenn eines der stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichts verhindert ist oder ausscheidet.
12. Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Preisgerichts verhindert, an der Sitzung des Preisgerichts teilzunehmen, hat dieses seine Ersatzperson rechtzeitig zu verständigen. Zwischen Haupt- und Ersatzmitgliedern des Preisgerichts soll eine laufende Abstimmung stattfinden, um die Funktionsweise des Preisgerichts in den entscheidenden Sitzungen vollinhaltlich zu gewährleisten.
13. Bei Ausfall einer Preisrichterin/eines Preisrichters, sei es auch nur vorübergehend, wird das Antrags- und Stimmrecht vom vorgesehenen Ersatzmitglied wahrgenommen. Der Wechsel der Stimmberechtigung zum Ersatzmitglied des Preisgerichts und die damit vollzogene Änderung der jeweiligen Zusammensetzung des stimmberechtigten Gremiums in der Preisgerichtssitzung gilt dauerhaft für den weiteren Verlauf des Verfahrens und ist im Protokoll festzuhalten. Änderungen in der Zusammensetzung des Preisgerichts sind ausschließlich unter Wahrung der Bestimmungen gemäß § 3 durchzuführen.
14. Erklärt sich ein:e Preisrichter:in für befangen in dem Sinne, dass den Verpflichtungen und Vorgangsweisen des Preisgerichts nach § 4 nicht mehr entsprochen werden kann, scheidet diese Person aus dem Preisgericht aus und wird durch das vorgesehene Ersatzmitglied ersetzt.
15. In allen Phasen der Preisgerichtssitzung besteht Protokollpflicht. Von der Schriftführung ist laufend ein Resümee-protokoll zu führen, das zum Zeichen der Genehmigung von allen stimmberechtigten Mitgliedern des Preisgerichts vor Ende der Preisgerichtssitzung zu unterfertigen ist. Es hat insbesondere zu enthalten:
 - a) Ort, Zeit, Dauer und wesentliche Unterbrechungen der Sitzungen sowie auswärtige Besichtigungen
 - b) ein vollständiges Verzeichnis der Anwesenden, insbesondere der jeweils Stimmberechtigten und der Abwesenden unter Anführung allfällig bekannter Verhinderungsgründe
 - c) die Namen der den Vorsitz und das Protokoll führenden Personen
 - d) die Darstellung des bei der Beurteilung angewandten Verfahrens in all seinen Phasen
 - e) die wörtliche Protokollierung einzelner Verhandlungsteile, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichts verlangt
 - f) die wörtliche Fassung aller zur Abstimmung gebrachten Anträge, das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmungen sowie die gefassten Beschlüsse
 - g) neben dem zahlenmäßigen auch das namentliche Ergebnis einer Abstimmung, wenn dies mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichts verlangt
 - h) die verbale Beurteilung der Projekte und die Begründung der Entscheidungen des Preisgerichts
 - i) das Wettbewerbsergebnis in übersichtlicher Form, gegliedert nach Preisen, Anerkennungspreisen, Aufwandsentschädigungen, Nachrückenden auf Preise, Nachrückenden auf Anerkennungspreise, samt Höhe der auszuschüttenden Preise, Anerkennungspreise oder Aufwandsentschädigungen
 - j) alle teilnehmenden Planungsteams, deren Mitarbeiter:innen, Konsulentinnen/Konsulenten mit Namen, Gesellschaftsform, Adresse der Niederlassung
 - k) die Empfehlungen des Preisgerichts zur erstgereihten Wettbewerbsarbeit an die/den Auftraggeber:in

16. Der schriftliche Bericht der Vorprüfung ist dem zu veröffentlichenden Preisgerichtsprotokoll beizufügen. Wenn in Ausnahmefällen der Vorprüfbericht nicht veröffentlicht werden soll, hat das Preisgericht darüber einen mehrheitlichen Beschluss zu fassen und die Entscheidungsgründe im Protokoll anzuführen.
17. Das Preisgericht hat seiner Informationspflicht nachzukommen, indem die Verfasser:innen prämierter Wettbewerbsarbeiten unmittelbar nach der Entscheidung des Preisgerichts fernmündlich verständigt oder, wenn das nicht möglich ist, unverzüglich auf dem schnellsten anderen Weg benachrichtigt werden.

§ 7: Entgelte der Preisrichter:innen

1. Den Mitgliedern des Preisgerichts und der Vorprüfung sowie sonstigen auf Anordnung der Auftraggeberin/des Auftraggebers tätig gewordenen Fachleuten stehen für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt und ein Ersatz der Nebenkosten zu.
2. Ersatzmitgliedern des Preisgerichts, die in die Wettbewerbsunterlagen eingearbeitet sein müssen, sind der entsprechende Aufwand sowie die Teilnahme an der konstituierenden Sitzung des Preisgerichts abzugelten.
3. Das Entgelt der Preisrichter:innen soll im Einvernehmen mit der Bundeskammer bzw. der kooperierenden Länderkammer festgesetzt werden. Die Mitglieder des Fachpreisgerichts erhalten ein Entgelt für ihre Tätigkeit als Preisrichter:innen auf Basis des von der Bundeskammer auf www.architekturwettbewerb.at veröffentlichten Stundensatzes. Dieser setzt sich aus dem doppelten Basiswert (siehe www.arching.at/mitglieder/sondvereinbarungen/basiswertindices.html) plus 15 % Zuschlag für Nebenkosten und Administration zusammen. Der Stundensatz wird mit dem Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Dienstleistungen für den Dienstleistungsbereich Architekturbüros (ÖNACE-Code M 71.11) der Bundesanstalt Statistik Österreich valorisiert.

§ 8: Die Vorprüfung in Architekturwettbewerben

1. Für die Vorprüfung bestellt die/der Auftraggeber:in geeignete externe und unabhängige Fachleute, die den Anforderungen und der Komplexität der Aufgabenstellung gerecht werden können. In diesem Sinne haben diese im Interesse der Auftraggeberin/des Auftraggebers über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation wie die am Architekturwettbewerb Teilnehmenden zu verfügen und sind in den Wettbewerbsunterlagen namentlich anzuführen.
2. Für die Vorprüfung gelten die Grundsätze der Unvoreingenommenheit und Unbeeinflussbarkeit analog zur Arbeit des Preisgerichts. Die Mitglieder der Vorprüfung können nur beauftragt werden, wenn sie vorweg gegenüber der/dem Auftraggeber:in verbindlich ihren Verzicht auf jeden weiteren Auftrag in Zusammenhang mit dem wettbewerbsgegenständlichen Projekt erklären.
3. Die Vorprüfung ist zu strikter Neutralität verpflichtet und in ihren Gutachten von der/dem Auftraggeber:in und dem Preisgericht unabhängig. Sie ist bei der Erstellung der Wettbewerbsunterlagen einzubinden, wenn Vorprüfung und Wettbewerbsorganisation getrennt beauftragt werden.
4. Mitarbeiter:innen der Auftraggeberin/des Auftraggebers können nicht für die Vorprüfung eingesetzt werden.
5. Vorprüfer:innen können nicht im selben Verfahren zu Mitgliedern des Preisgerichts bestellt werden.

§ 9: Wettbewerbsorganisation

1. Die Wettbewerbsorganisation fungiert als Schnittstelle zwischen Auftraggeber:in, Preisgericht und teilnehmenden Projektteams. Sie hat im Sinne der Unterstützung aller am Wettbewerb beteiligten Personen eine allgemeine, neutral zu praktizierende kuratorische Funktion.
2. Die Wettbewerbsorganisation kümmert sich um alle Belange verfahrenstechnischer und verfahrensrechtlicher Art, versorgt die Verfahrensbeteiligten mit Unterlagen und Informationen zu den Abläufen und sorgt als zentrale Service-Einrichtung für einen regelkonformen Ablauf des Wettbewerbs.
3. Es wird empfohlen, das Wettbewerbsbüro auch mit der Durchführung der Vorprüfung zu betrauen.

4. Die Aufgaben der Wettbewerbsorganisation umfassen insbesondere:
 - a) die Erstellung der Wettbewerbsunterlagen auf Grundlage der Angaben und Projektunterlagen der Auftraggeberin/des Auftraggebers
 - b) die Abstimmung der Wettbewerbsunterlagen mit der zuständigen ZT-Kammer im Rahmen der Kooperationsgespräche
 - c) die Abwicklung des laufenden Wettbewerbs und insbesondere der laufenden Kommunikation mit den teilnehmenden Projektteams
 - d) die Wahrung der Gleichbehandlung aller registrierten Büros betreffend die Kommunikation und Weitergabe von Unterlagen im laufenden Verfahren
 - e) die Entgegennahme von Wettbewerbsbeiträgen
 - f) die Durchführung der Vorprüfung und die Erstellung des Vorprüfberichts
 - g) die Organisation des Kolloquiums, der Preisgerichtssitzungen und der Ausstellung im Rahmen des Wettbewerbs
 - h) das Verfassen einer Mitschrift als Basis des Sitzungsprotokolls
 - i) die Information aller Verfahrensbeteiligten über das Ergebnis des Wettbewerbs
 - j) die Erstellung einer Dokumentation der Wettbewerbsergebnisse
 - k) die Unterstützung bzw. Durchführung von Veröffentlichungen der Wettbewerbsergebnisse (u. a. Einpflegung der Wettbewerbsergebnisse in die Plattform www.architekturwettbewerb.at)
 - l) die Organisation der Rückgabe der Modelle nicht prämierter Wettbewerbsbeiträge

5. Für die ordnungsgemäße Durchführung von Architekturwettbewerben und insbesondere die Kommunikation im laufenden Verfahren wird empfohlen, eine elektronische, interaktive Projektplattform zu nutzen. Für die Wettbewerbsorganisation dient die Projektplattform als Arbeitsgrundlage im laufenden Wettbewerb und hat folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - a) die Registrierung der am Wettbewerb interessierten bzw. teilnehmenden Planungsteams
 - b) die Bereitstellung aller Wettbewerbsunterlagen zum Download für registrierte Büros
 - c) die Abwicklung der gesamten Kommunikation mit den registrierten Büros
 - d) die Einrichtung und Administration eines Frageforums
 - e) die Bereitstellung eines Upload-Servers für die elektronische Abgabe von Wettbewerbsarbeiten
 - f) den Upload des Verfasser:innenbriefs getrennt von den sonstigen elektronischen Unterlagen der Wettbewerbsarbeiten zur Wahrung der Anonymität der teilnehmenden Architektinnen/Architekten gegenüber Auftraggeber:in und Preisgericht im laufenden Verfahren

6. Zur Unterstützung der professionellen Organisation von Architekturwettbewerben stellt die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen auf der Website www.architekturwettbewerb.at zahlreiche Informationen, Mustertexte, Leitfäden und einen Online-Preisgeldrechner kostenlos zur Verfügung.

§ 10: Preise, Anerkennungspreise und Aufwandsentschädigungen

1. Die/der Auftraggeber:in setzt für die vom Preisgericht prämierten Wettbewerbsarbeiten Preise, Anerkennungspreise und Aufwandsentschädigungen in Geld aus. Zusammen bilden sie die Preisgeldsumme.
2. Die Preisgeldsumme ist als symbolischer Gegenwert für die Gesamtleistung der Architekturschaffenden in einem Architekturwettbewerb zu verstehen.
3. Die Preisgeldsumme ist abhängig von Größe und Schwierigkeitsgrad der Wettbewerbsaufgabe, vom Umfang der zu erbringenden Wettbewerbsarbeit und von der Art des Architekturwettbewerbs (Realisierungs- oder Ideenwettbewerb).
4. Die Mindestpreisgeldsummen bei offenen und nicht offenen Architekturwettbewerben und die Mindestaufwandsentschädigung pro teilnehmendem Planungsteam bei geladenen Architekturwettbewerben beruhen auf den im Leistungsbild Architekturwettbewerb (WSA 2010 – Teil C) definierten Grundleistungen. Bei Architekturwettbewerben, die in Kooperation mit der Bundeskammer oder einer der Länderkammern durchgeführt werden, sind diese Bemessungsgrundlagen bzw. der Online-Preisgeldrechner der Bundeskammer heranzuziehen.
5. Bei zweistufigen offenen Architekturwettbewerben soll etwa die Hälfte der Preisgeldsumme an die Teilnehmenden der zweiten Wettbewerbsstufe in Form von gleich hohen Aufwandsentschädigungen ausgeschüttet werden. Mit der anderen Hälfte der Preisgeldsumme werden die bestgereihten Wettbewerbsarbeiten ausgezeichnet.

6. Bei Architekturwettbewerben entspricht der Leistungsumfang einer Wettbewerbsarbeit im Standardfall der Grundleistung gemäß Leistungsbild Architekturwettbewerb (WSA 2010 – Teil C). Wenn zur Beurteilung weitere Informationen notwendig sind, können diese als über die Grundleistung hinausgehende Zusatzleistungen gefordert werden.
7. Der geringeren Aussicht auf Wertschöpfung bei Ideenwettbewerben wird durch eine Erhöhung der Preisgeldsumme bis zum Vierfachen im Vergleich zu Realisierungswettbewerben Rechnung getragen (siehe Teil A, Art. VI Abs. 2b).
8. Bei Architekturwettbewerben, bei denen nicht nur die Grundleistung gemäß WSA 2010 – Teil C verlangt wird, ist die Preisgeldsumme im Einvernehmen mit der kooperierenden Bundeskammer bzw. der kooperierenden Länderkammer festzusetzen. Gleiches gilt bei Architekturwettbewerben, die mehrstufig, also mit mehr als zwei Bearbeitungsstufen, durchgeführt werden.
9. Es sind zumindest drei Preise und je nach Größe des Architekturwettbewerbs drei oder mehr Anerkennungspreise auszusetzen. Die Preise sollen ungefähr im Verhältnis 1 zu 0,8 zu 0,6 gestaffelt werden. Die Anerkennungspreise sollen gleich dotiert sein und ungefähr die Hälfte des kleinsten Preises betragen. Werden mehr als drei Preise oder mehr als drei Anerkennungspreise ausgesetzt, erhöht sich die mit dem Preisgeldrechner bestimmte Preisgeldsumme um die von der/dem Auftraggeber:in zusätzlich versprochenen Preisgelder.
10. In zu begründenden Ausnahmefällen bleibt es dem Preisgericht vorbehalten, eine andere Aufteilung der ausgesetzten Preise, Anerkennungspreise und Aufwandsentschädigungen vorzunehmen. Dabei ist aber die ausgesetzte Gesamtsumme in jedem Fall auszuschütten und die ausgelobte Anzahl der zu prämierenden Arbeiten in jedem Fall beizubehalten.
11. Preise, Anerkennungspreise und Aufwandsentschädigungen sind binnen 30 Tagen nach der Wettbewerbsentscheidung an die Bezugsberechtigten auszuzahlen. Zusätzlich zu den als Nettobeträge ermittelten Preisen, Anerkennungspreisen und Aufwandsentschädigungen ist die am Ort der Rechnungslegung vorgeschriebene Umsatzsteuer auszuzahlen.
12. Wenn sich nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses herausstellt, dass auf ein prämiertes Projekt oder dessen Verfasser:in Ausscheidungsgründe gemäß § 18 oder Ausschlussgründe gemäß § 2 zutreffen und kein nachrückendes Projekt an seine Stelle treten kann, ist der für diesen Rang ausgelobte Preis oder Anerkennungspreis oder die für diesen Rang ausgelobte Aufwandsentschädigung zu gleichen Teilen auf alle Projekte der engeren Wahl (gemäß § 19 Abs. 11), die nicht prämiert wurden, aufzuteilen.
13. Darüber hinaus ist das Preisgeld bzw. die Aufwandsentschädigung ausschließlich an die Erfüllung der in den Wettbewerbsunterlagen definierten Leistungen gebunden. Werden die Leistungen erbracht, so sind die vom Preisgericht zuerkannten Preise jedenfalls auszuzahlen.
14. Wettbewerbsarbeiten, die hervorragende Lösungsansätze zeigen, aber einzelne Beurteilungskriterien in wesentlichen Punkten nicht erfüllen, können nicht mit Preisen, wohl aber mit Anerkennungspreisen oder Aufwandsentschädigungen bedacht werden.
15. Nach Realisierungswettbewerben erfolgt keine Anrechnung des Preisgeldes der Gewinnerin/des Gewinners auf das Planungshonorar.

§ 11: Absichtserklärung der Auftraggeberin/des Auftraggebers

1. Bei Realisierungswettbewerben erklärt die/der Auftraggeber:in verbindlich ihre/seine Absicht, das siegreiche Planungsteam mit den weiteren Architekturleistungen gemäß dem in den Wettbewerbsunterlagen beschriebenen Leistungsbild zu beauftragen (Leistungsvertrag). Eine diesbezügliche explizite Absichtserklärung muss in den Wettbewerbsunterlagen enthalten sein.
2. Leistungsverträge öffentlicher Auftraggeber:innen werden mit der/dem Gewinner:in eines Realisierungswettbewerbs in einem gesonderten Verhandlungsverfahren geschlossen. Der Realisierungswettbewerb selbst stellt kein Vergabeverfahren dar.
3. Bei Ideenwettbewerben hat die/der Gewinner:in keinen Planungsauftrag zu erwarten; allenfalls kann sie/er mit der Aufbereitung des Wettbewerbsergebnisses befasst werden. Eine diesbezügliche explizite Absichtserklärung ist in die Wettbewerbsunterlagen aufzunehmen. Ebenso aufzunehmen ist eine entsprechende Formulierung über den urheberrechtlichen Schutz der Wettbewerbsarbeit, insbesondere hinsichtlich der Nutzungsrechte. Die Preisgelder eines Ideenwettbewerbs können allein keinesfalls die Nutzungsrechte an den prämierten Wettbewerbsarbeiten abdecken.

§ 12: Elektronische Abwicklung von Architekturwettbewerben

1. Grundsätzlich wird die elektronische Abwicklung aller Architekturwettbewerbe nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes empfohlen. Davon ausgenommen ist lediglich die Einreichung von Modellen, die im Architekturwettbewerb weiterhin physisch zu übermitteln sind.
2. Im Sinne einer professionellen und rechtssicheren Durchführung von Architekturwettbewerben wird auch jenen Auftraggeberinnen/Auftraggebern, die nicht dem Bundesvergabegesetz (bzw. den einschlägigen Bestimmungen des § 48 BVerG) unterliegen, die Nutzung elektronischer Werkzeuge und Kommunikationsmittel empfohlen.
3. Bei der elektronischen Abwicklung von Wettbewerben sind die Qualitäten der Kommunikationsmittel gemäß § 48 Abs. 5 BVerG sowie gemäß Anhang V BVerG zu beachten.
4. Die elektronische Kommunikation im Architekturwettbewerb wird von der Verfahrensorganisation geführt. Sie ist gemäß § 89 Abs. 4 BVerG auch für die Wahrung der Anonymität jener Unternehmen verantwortlich, die Wettbewerbsunterlagen abgerufen haben bzw. sich sonst am Verfahren beteiligen.
5. Die/der Auftraggeber:in ist in ihrem/seinem Verfügungsbereich für die Integrität der elektronisch bereitgestellten Daten verantwortlich. Demgegenüber sind die Architekturschaffenden, die Wettbewerbsarbeiten elektronisch einreichen, verpflichtet, die Vollständigkeit, Echtheit und Unverfälschtheit der Datensätze entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder vergleichbaren Maßnahmen sicherzustellen.
6. Die elektronischen Plattformen, die zur Abwicklung von Architekturwettbewerben eingesetzt werden, haben den spezifischen Anforderungen dieser Verfahren zu genügen. Die Wettbewerbsorganisation entscheidet als neutrale Schnittstelle zwischen den Projektteams, der/dem Auftraggeber:in und dem Preisgericht über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel und hat als Vorprüfung alleine Zugriff auf die elektronisch eingereichten Datensätze.
7. Die elektronischen Plattformen und deren Instrumente sind so einzusetzen, dass ein fairer und lauterer Wettbewerb sichergestellt und unterstützt wird. Die Wahrung der Verfasser:innenanonymität sowie eine transparente, interaktive Kommunikation der Verfahrensbeteiligten stehen dabei im Vordergrund.

§ 13: Laufzeit des Architekturwettbewerbs

1. Die Laufzeit des Architekturwettbewerbs vom Tag der Bereitstellung aller Unterlagen bis zum Abgabetermin ist entsprechend der gestellten Aufgabe festzusetzen. Die Mindestlaufzeit einer Wettbewerbsstufe soll zehn Wochen betragen, davon die ersten vier Wochen als Kommunikationsphase mit Kolloquium und Fragebeantwortung (siehe § 15 Abs. 1). Die reine Planungsphase soll mindestens sechs Wochen nach Abschluss der Fragebeantwortung umfassen.
2. Falls das Wettbewerbserfordernis ein Modell vorsieht, ist dafür eine zusätzliche Bearbeitungszeit von mindestens einer Woche nach Abgabe der Pläne einzuräumen.
3. Eine allfällige Verlängerung der Laufzeit muss innerhalb der ersten Hälfte der vorher geltenden Frist über dieselben Informationsmedien bekannt gegeben werden, durch die auch offiziell der Wettbewerb veröffentlicht wurde. Gleichzeitig muss die entsprechende Information auf der elektronischen Plattform des Wettbewerbs an die bereits registrierten Verfahrensbeteiligten übermittelt werden.
4. Der Architekturwettbewerb endet mit der Entscheidung des Preisgerichts, der Zuerkennung von Preisen und Aufwandsentschädigungen und der Aufhebung der Anonymität der teilnehmenden Architektinnen/Architekten. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Anfechtungsfrist nach Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses und Übermittlung des Preisgerichtsprotokolls an die am Wettbewerb Teilnehmenden wird das Ergebnis von Wettbewerben, die dem Bundesvergabegesetz unterliegen, definitiv.
5. Nach Ablauf des Architekturwettbewerbs liegt der/dem Auftraggeber:in ein Konzept vor, das unter Berücksichtigung der Wertungen und Empfehlungen des Preisgerichts die Grundlage für das anschließende Verhandlungsverfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags sowie die weiteren Planungsschritte bildet.
6. Das Verhandlungsverfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags ist grundsätzlich mit den Verfasserinnen/Verfassern des Wettbewerbsbeitrags, der mit dem ersten Preis ausgezeichnet wurde, zu führen.

§ 14: Wettbewerbsunterlagen

1. Die/der Auftraggeber:in des Architekturwettbewerbs bereitet mithilfe der Verfahrensorganisation den Wettbewerb vor und führt diesen durch.
2. Die/der Auftraggeber:in ist in den Wettbewerbsunterlagen eindeutig zu benennen und deklariert sich zudem mit einer Verrechnungsadresse (samt ATU-Nummer) zur Verrechnung der Preise, Anerkennungspreise und Aufwandsentschädigungen.
3. Ist die/der Auftraggeber:in mit der den Architekturwettbewerb ausschreibenden Institution nicht ident, so muss Letztere in den Wettbewerbsunterlagen ebenfalls genannt werden.
4. Die Wettbewerbsunterlagen bestehen aus dem Ausschreibungstext, den Plangrundlagen und sonstigen Unterlagen, die zur Bearbeitung der Aufgabe erforderlich sind, sowie Formularen für die diversen Nachweise (siehe Musterunterlagen für Wettbewerbsausschreibung, Raum- und Funktionsprogramm, Verfasser:innenbrief etc. unter www.architekturwettbewerb.at).
5. Vertragsgrundlagen für das nachfolgende Verhandlungsverfahren können im Wettbewerb als informative Beilage verwendet werden, sind jedoch nicht Bestandteil der Wettbewerbsausschreibung selbst.
6. Im Ausschreibungstext ist der Hinweis auf die positiv abgeschlossene Prüfung der Wettbewerbsunterlagen und die daraus folgende Kooperation mit der Bundeskammer bzw. einer der Länderkammern unter Anführung der Verfahrensnummer samt Datum und Geschäftszahl des entsprechenden Schreibens aufzunehmen.
7. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Beschluss des Preisgerichts in seiner konstituierenden Sitzung.
8. Die Wettbewerbsunterlagen werden ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Wettbewerbs kostenlos zum Download im Internet bereitgestellt. Im Zuge der elektronischen Abwicklung des Architekturwettbewerbs werden die Verfahrensbeteiligten von der Wettbewerbsorganisation betreut.
9. Ergänzende Unterlagen sowie das Protokoll des Kolloquiums und der Fragebeantwortung sind bis zum Ablauf der Fragebeantwortung online über jene elektronische Plattform zur Verfügung zu stellen, auf der die Wettbewerbsunterlagen abgelegt sind und die Abgabe der Wettbewerbsarbeiten erfolgt.
10. Nach Ende der Fragebeantwortung sind an den Wettbewerbsunterlagen keine Modifikationen mehr möglich, die eine Änderung von Verfahrensregeln und/oder der Aufgabenstellung beinhalten.

§ 15: Kommunikations- und Planungsphase

1. Die erste Phase des Architekturwettbewerbs dient der Klärung verfahrensbezogener Fragen. In dieser Kommunikationsphase, die maximal vier Wochen der Gesamtlaufzeit des Wettbewerbs bis zur Abgabe der Wettbewerbsarbeiten umfassen soll, findet ein Austausch zwischen Architekturschaffenden und Auftraggeber:in bzw. Preisgericht in Form des Kolloquiums und der Fragebeantwortung statt.
2. Das Verfahren der Fragebeantwortung ist im Sinne der Wahrung der Verfasser:innenanonymität von der Verfahrensorganisation durchzuführen, die eine anonyme elektronische Plattform zur schriftlichen Einreichung von Fragen unterhält.
3. Fragen zu Regeln und Bedingungen des Wettbewerbs sind immer vom Preisgericht zu beantworten. Die/der Auftraggeber:in selbst formuliert Antworten auf Fragen zum Inhalt der Aufgabenstellung und zu den Beilagen. Die Wettbewerbsorganisation beantwortet organisatorische Fragen. Die finale Abstimmung und die Freigabe der Protokolle des Kolloquiums und der Fragebeantwortung erfolgen durch das Preisgericht.
4. Die anonymisierten Fragen und die Antworten sind allen Verfahrensbeteiligten spätestens bis zur Hälfte der Laufzeit des Architekturwettbewerbs unter möglichst gleichen Bedingungen zuzuleiten, jedenfalls als zusammenfassendes schriftliches Protokoll über die elektronische Plattform des Wettbewerbs.
5. Außer der schriftlichen Fragebeantwortung soll am Wettbewerbsort ein Kolloquium mit dem Preisgericht und den teilnehmenden Architekturbüros durchgeführt werden. Dazu sind alle Verfahrensbeteiligten einzuladen. Gegebenenfalls werden bis dahin eingelangte Fragen beim Kolloquium mündlich beantwortet. Fragen, die im Kolloquium gestellt werden, sind zu verschriftlichen. Das Protokoll des Kolloquiums ist Teil der Fragebeantwortung und in einem mit dem Frageprotokoll im Rahmen der in den Wettbewerbsunterlagen festgelegten Frist zu übermitteln.

6. Die an die Fragebeantwortung anschließende reine Planungsphase kann durch eine kompakte Abwicklung der Kommunikationsphase verlängert und der Planungsprozess damit unterstützt werden. Um allfällige Rückfragen seitens der Planenden zu ermöglichen, ist anzustreben, die Fragen vor dem Ende der Fragefrist zu beantworten.
7. Die Kommunikation zwischen den teilnehmenden Planungsteams und der Verfahrensorganisation erstreckt sich über den Gesamtverlauf des Wettbewerbs. Werden in der Planungsphase nach Ende der Fragefrist weitere verfahrensrelevante Fragen an die Verfahrensorganisation gestellt, ist in Abstimmung mit Auftraggeber:in und Preisgericht die Behandlung dieser Inhalte zu klären. Dabei ist auf die Rahmenbedingungen der Planungsphase, die durch allfällig notwendige Änderungen der Regeln und Inhalte der Ausschreibung nicht verkürzt werden darf, Bedacht zu nehmen und die Einreichfrist der Wettbewerbsarbeiten gegebenenfalls zu verlängern.
8. Für die Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten in allen organisatorischen Belangen unterhält die Wettbewerbsorganisation einen entsprechenden Informationskanal auf der elektronischen Plattform, die für alle Verfahrensbeteiligten eine anonyme Kommunikation zu gleichen Bedingungen sicherstellt.

§ 16: Abgabe der Wettbewerbsarbeiten

1. Der Modus der Abgabe der Wettbewerbsarbeiten hat die Anonymität gegenüber der/dem Auftraggeber:in und dem Preisgericht zu wahren. Die Anonymität aller Verfasser:innen ist bis zum Wettbewerbsentscheid zu garantieren. Sie wird erst durch das Öffnen der Verfasser:innenbriefe aufgehoben.
2. Sämtliche Teile der Wettbewerbsarbeit und alle Beilagen sind zur Wahrung der Anonymität mit einer sechsstelligen Kennzahl zu versehen. Der Verfasser:innenbrief ist ebenfalls mit dieser Kennzahl zu versehen und auf der elektronischen Plattform des Wettbewerbs gesondert hochzuladen. Um die Eindeutigkeit der Codierung aller Wettbewerbsarbeiten zu gewährleisten, kann die sechsstellige Kennzahl über die elektronische Plattform des Wettbewerbs per Zufallsgenerator zugewiesen werden.
3. Bei Abgabe physischer Teile von Wettbewerbsarbeiten (Modell) durch Botinnen/Boten ist eine Empfangsbestätigung mit Datum und Uhrzeit auszufolgen.

§ 17: Vorprüfung der Wettbewerbsarbeiten

1. Die Vorprüfung berichtet dem Preisgericht über die Einhaltung der Wettbewerbsordnung und untersucht die Wettbewerbsarbeiten – ausschließlich – auf objektivierbare Aspekte der Verfahrensregeln und der Wettbewerbsaufgabe.
2. Im Sinne des Grundsatzes gemäß § 4 Abs. 4 sind die Ergebnisse der Vorprüfung zwar kein Präjudiz für die Arbeit des Preisgerichts, jedoch als Grundlage für die Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten einzubeziehen. Verletzungen der Wettbewerbsordnung sowie der in den Wettbewerbsunterlagen benannten Muss-Kriterien, die durch die Vorprüfung als Ausscheidungsgrund ermittelt werden, führen zwingend zum Ausscheiden der betreffenden Wettbewerbsarbeit durch das Preisgericht.
3. Die Vorprüfung untersucht die Wettbewerbsarbeiten in ihrer Gesamtheit gemäß den formalen und objektivierbaren Kriterien der Wettbewerbsausschreibung. Kriterien sind dann objektivierbar, wenn sie sich ohne wertenden Interpretationsspielraum aus den Regeln und Vorgaben des Verfahrens herleiten lassen.
4. Die Vorprüfung untersucht alle eingereichten Wettbewerbsarbeiten, somit auch jene, die aufgrund der Verletzung benannter Muss-Kriterien auszuschneiden sind. Das Ausscheiden von Wettbewerbsarbeiten obliegt ausschließlich dem Preisgericht.
5. Die Vorprüfung hat sich strikt jeder direkt oder indirekt wertenden Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten zu enthalten.
6. Die Vorprüfung tauscht die Kennzahl der Projekte mit laufenden Nummern. Diese Nummerierung darf nicht einer etwaigen Einlauffliste entsprechen. Sie wird durch Überschreiben der Kennziffer auf allen digital eingereichten Unterlagen sowie durch blickdichtes Überkleben von physischen Teilen der Wettbewerbsarbeit durchgeführt.
7. Die Vorprüfung sorgt für den Druck der elektronisch eingereichten Unterlagen, soweit diese für die Sitzung des Preisgerichts erforderlich sind. Bei Präsentationsplänen ist die entsprechende Druckqualität vorweg festzulegen und im Ausschreibungstext des Wettbewerbs festzuhalten.

8. Unaufgefordert erbrachte Mehrleistungen einer Wettbewerbsarbeit dürfen dem Preisgericht nicht zur Kenntnis gebracht werden, müssen aber im Vorprüfungsbericht festgehalten werden.
9. Die ungeöffneten Verfasser:innenbriefe bleiben im geschützten Teil der elektronischen Wettbewerbsplattform verwahrt, bis das Wettbewerbsergebnis vorliegt. Das Öffnen der Verfasser:innenbriefe ist elektronisch zu dokumentieren.
10. Die eingelangten Wettbewerbsarbeiten sind nach der Vorprüfung für die Beurteilung durch das Preisgericht vorzubereiten. Die Präsentation der Projekte hat in geeigneten Räumen so zu erfolgen, dass eine ordnungsgemäße, vergleichende Beurteilung durch das Preisgericht möglich ist. Die Räume stellt die/der Auftraggeber:in zur Verfügung.
11. Jedem Mitglied des Preisgerichts ist ein schriftlicher Vorprüfungsbericht zur Verfügung zu stellen. Darin enthalten sind die Ergebnisse der Vorprüfung als Einzelanalysen der eingereichten Wettbewerbsarbeiten und vergleichende Überblicksdarstellungen in Form von Tabellen und Grafiken nach den in den Wettbewerbsunterlagen festgelegten Kriterien.

§ 18: Ausscheidungsgründe für Wettbewerbsarbeiten

1. Bei Vorliegen eines der folgenden Verstöße muss die betroffene Wettbewerbsarbeit vom Preisgericht ausgeschieden werden:
 - a) verspätete Abgabe physischer Teile der Wettbewerbsarbeit
 - b) Verletzung der Anonymität
 - c) Versuch der Beeinflussung der Vorprüfung oder des Preisgerichts
 - d) Verletzung von Muss-Kriterien
 - e) Vorlage mehrerer Wettbewerbsarbeiten
2. Bei Vorliegen sonstiger Verstöße gegen Wettbewerbsbedingungen – Formalfehler, Unterschreitung des Erfordernisprogramms – kann die betroffene Wettbewerbsarbeit vom Preisgericht ausgeschieden werden. Das Ausscheiden muss im Protokoll begründet werden.

§ 19: Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten

1. Die Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten hat ausschließlich gemäß den in den Wettbewerbsunterlagen angegebenen, nicht gewichteten Beurteilungskriterien zu erfolgen.
2. Die Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten erfolgt qualitativ im Vergleich mit den Beurteilungskriterien sowie im Vergleich der Wettbewerbsarbeiten untereinander.
3. Das Preisgericht hat jede einseitige Berücksichtigung von Beurteilungskriterien zu vermeiden. Vielmehr sind die bekannt gemachten Beurteilungskriterien im Kontext zueinander und ohne Gewichtung anzuwenden, damit die Wettbewerbsziele umfassend berücksichtigt und die den Wettbewerbsarbeiten zugrunde liegenden konzeptionellen Ansätze erfasst werden können.
4. Quantifizierende Systeme dürfen für Entscheidungen des Preisgerichts bei der Beurteilung der eingereichten Konzepte nicht herangezogen werden. Sie werden ausschließlich durch die Vorprüfung zur Darstellung von Kennzahlen eingesetzt.
5. Quantifizierende Systeme dürfen jedoch für die Entscheidungen des Preisgerichts in der Präqualifikationsstufe von nicht offenen Wettbewerben eingesetzt werden. Dabei werden Bewerbungen im Sinne einer objektiven Auswahl der Teilnehmenden der zweiten Wettbewerbsstufe z. B. über Referenzen beurteilt.
6. Das bei der Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten vom Preisgericht anzuwendende Verfahren richtet sich nach Art und Umfang der Aufgabenstellung, nach der Anzahl der eingereichten Wettbewerbsarbeiten und nach all jenen besonderen Umständen, die aus dem betreffenden Architekturwettbewerb resultieren. Es ist auf Basis der Bestimmungen in den Wettbewerbsunterlagen von der/dem Vorsitzenden vorzuschlagen.
7. Unaufgefordert erbrachte Mehrleistungen einer Wettbewerbsarbeit dürfen vom Preisgericht nicht beurteilt werden. Mehrleistungen sind solche, die über die Grundleistung gemäß Leistungsbild Architekturwettbewerb (WSA 2010 – Teil C) und allenfalls darauf aufbauende, in den Wettbewerbsunterlagen taxativ aufgezählte Zusatzleistungen hinausgehen.

8. Bei Minderleistung ist die betreffende Wettbewerbsarbeit zwingend auszuschneiden, wenn damit ein Muss-Kriterium der Wettbewerbsausschreibung verletzt wird.
9. Das Preisgericht kann beschließen, ergänzende Klarstellungen im Rahmen des laufenden Wettbewerbs von jenen Wettbewerbsarbeiten zu verlangen, die für Preise, Anerkennungspreise, Aufwandsentschädigungen oder als nachrückende Projekte infrage kommen. Sie können nur unter Wahrung der festgelegten Wettbewerbsordnung inklusive der Anonymität der betroffenen Planungsteams und mit entsprechender Abgeltung des Aufwands stattfinden. Die Zusammensetzung des Preisgerichts bleibt bis zur endgültigen Entscheidung unverändert.
10. Ex-aequo-Ränge für Preise, Anerkennungspreise und nachrückende Projekte sind nicht zulässig.
11. Die Entscheidungen des Preisgerichts müssen schriftlich begründet werden. Die Projekte der engeren Wahl, mindestens aber die doppelte Anzahl der Projekte, für die Preise und Anerkennungspreise vorgesehen sind, sind auf jeden Fall einzeln unter Berücksichtigung der Beurteilungskriterien zu beschreiben; ihre Auswahl ist ausführlich zu begründen. Alle weiteren Projekte können stichwortartig charakterisiert werden, wobei die Ausscheidungsgründe konkret zu benennen sind.
12. Das Preisgericht nennt für den Fall, dass nach Aufhebung der Verfasser:innenanonymität auf prämierte Wettbewerbsarbeiten Ausschlussgründe gemäß § 2 anzuwenden sind, eine ausreichende Anzahl von nachrückenden Projekten, die an die Stelle prämierter Projekte treten. Dabei ist die Reihenfolge des Nachrückens für die Gruppe der Preise und für die Gruppe der Anerkennungspreise separat festzulegen.

§ 20: Empfehlungen des Preisgerichts

1. Das Preisgericht ist verpflichtet, klare und umfassende Empfehlungen an die/den Auftraggeber:in für die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der Beauftragung sowie gegebenenfalls zur weiteren Vorgangsweise bezüglich des erstgereihten Projekts zu geben.
2. Die Empfehlungen des Preisgerichts sind im Rahmen der Beauftragung von Planungsleistungen zu berücksichtigen.
3. Im Sinne von § 4 Abs. 11 wird empfohlen, bei Abweichungen von den Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung des erstgereihten Projekts das Preisgericht auch nach dem Wettbewerb als beratendes Gremium in die Verhandlungen einzubinden. Die fachliche Beratung der Verhandlungsparteien durch das Preisgericht soll sicherstellen, dass dem Prinzip des besten Projekts folgend die im Wettbewerb erzielten Qualitäten erhalten bleiben.

§ 21: Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses

1. Das Preisgericht ist verpflichtet, die/den Gewinner:in, alle weiteren Preisträger:innen sowie die kooperierende Bundes- oder Länderkammer nach Vorliegen des Preisgerichtsentscheids unverzüglich zu benachrichtigen. Alle weiteren Projektbeteiligten werden kurzfristig von der Verfahrensorganisation über das Ergebnis des Wettbewerbs in Kenntnis gesetzt.
2. Die/der Auftraggeber:in übersendet eine schriftliche Mitteilung über den Wettbewerbsentscheid unverzüglich, das Protokoll jedenfalls binnen acht Tagen nach dem Entscheid des Preisgerichts an alle Teilnehmenden und die kooperierende Bundes- oder Länderkammer. Die eingereichten Wettbewerbsarbeiten sind zur öffentlichen Einsicht zugänglich zu machen.
3. Die schriftliche Mitteilung der Auftraggeberin/des Auftraggebers über den Wettbewerbsentscheid gemäß Abs. 2 muss folgende Informationen enthalten:
 - a) das Preisgerichtsprotokoll
 - b) eine vollständige Verfasser:innenliste mit gesonderter Nennung der Preisträger:innen
 - c) Dauer und Ort der Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten
4. Unmittelbar nach dem protokollierten Entscheid des Preisgerichts bzw. dem Versand der Wettbewerbsentscheidung und dem Ende der Anfechtungsfrist sind nach den Möglichkeiten der Auftraggeberin/des Auftraggebers die Wettbewerbsergebnisse der Öffentlichkeit und der Presse im Rahmen einer entsprechenden Veranstaltung vorzustellen.

5. Die/der Auftraggeber:in verpflichtet sich, binnen vier Wochen nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten eine frei zugängliche Veröffentlichung im Internet einzurichten. Dabei sollen zumindest die prämierten Wettbewerbsarbeiten, der Ausschreibungstext, das Preisgerichtsprotokoll samt Verfasser:innenliste und, sofern das Preisgericht keinen gegenteiligen Beschluss gefasst hat, der Vorprüfungsbericht veröffentlicht werden. Die Verfasser:innen der Wettbewerbsarbeiten sind bei jeder Veröffentlichung vollständig zu nennen. Die Veröffentlichung etwaiger von der Beurteilung ausgenommener Wettbewerbsarbeiten ist unzulässig.
6. Der Vorprüfungsbericht wird stets von der/dem Auftraggeber:in gleichzeitig mit dem Preisgerichtsprotokoll veröffentlicht, außer das Preisgericht hat einen mehrheitlichen gegenteiligen Beschluss gefasst.
7. Die von der Kammer nominierten Mitglieder des Preisgerichts erteilen der Bundeskammer und der sie nominierenden Länderkammer Auskunft über den Verlauf und das Ergebnis des Architekturwettbewerbs.

§ 22: Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten

1. Die/der Auftraggeber:in verpflichtet sich, nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses eine Ausstellung aller beurteilten Wettbewerbsarbeiten unter voller Namensnennung aller projektbeteiligten Personen durchzuführen. Die Ausstellung etwaiger von der Beurteilung ausgeschiedener Wettbewerbsarbeiten ist unzulässig. Der Ort der Ausstellung soll der Art und dem Umfang der Wettbewerbsaufgabe angemessen sein.
2. Die Architekturschaffenden erteilen durch die Einreichung ihrer Wettbewerbsarbeit die Zustimmung, dass diese nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses unter voller Namensnennung öffentlich ausgestellt wird.
3. Die Ausstellung der Projekte soll unmittelbar nach der Entscheidung des Preisgerichts und dem Ende der Anfechtungsfrist erfolgen und nach Möglichkeit 14 Tage dauern.
4. Das Protokoll des Preisgerichts muss in der Ausstellung aufliegen. Zudem soll dort der Vorprüfungsbericht aufliegen, sofern das Preisgericht dies beschlossen hat.

§ 23: Digitale Veröffentlichung der Wettbewerbsarbeiten

1. Die/der Auftraggeber:in verpflichtet sich im Rahmen einer Kammerkooperation, binnen vier Wochen nach Vorliegen des Wettbewerbsentscheids der kooperierenden Bundeskammer oder der kooperierenden Länderkammer die zur Veröffentlichung im Wettbewerbsportal der Bundeskammer (www.architekturwettbewerb.at) notwendigen Unterlagen in digitaler Form zur Verfügung zu stellen, und erklärt, dass alle nach der Datenschutz-Grundverordnung zur Veröffentlichung erforderlichen Einwilligungen ihrer/seiner Mitarbeiter:innen, ihrer/seiner Kontaktpersonen, der Mitglieder des Preisgerichts und der Wettbewerbsorganisation sowie sonstiger von ihr/ ihm beigezogener Fachexpertinnen/-experten vorliegen.
2. Die digitale Dokumentation soll zumindest umfassen:
 - a) das Preisgerichtsprotokoll samt Verfasser:innenliste
 - b) sämtliche Plandarstellungen jeder Wettbewerbsarbeit
 - c) ein standardisiertes Modellfoto jeder Wettbewerbsarbeit, gegebenenfalls im Einsatzmodell
3. Diese Unterlagen sollen die Wettbewerbsarbeiten aller teilnehmenden Planungsteams erfassen, zumindest jedoch jene, die mit Preisen bedacht oder als Nachrücker:innen nominiert wurden.
4. Die am Wettbewerb teilnehmenden Planer:innen erklären sich mit der Veröffentlichung ihrer Wettbewerbsarbeiten samt Plandarstellungen und Modellfotos im Wettbewerbsportal der Bundeskammer (www.architekturwettbewerb.at) einverstanden. Weiters erklären sie ausdrücklich, die zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Pläne usw.) auf eventuell bestehende Rechte von Urheberinnen und Urhebern, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter geprüft zu haben. Weiters liegen alle erforderlichen Einwilligungserklärungen nach der Datenschutz-Grundverordnung vor. Bei Forderungen Dritter im Zusammenhang mit diesen Rechten sind die/der Auftraggeber:in sowie die veröffentlichenden Medien von den teilnehmenden Planungsteams, die die Rechtsverletzung zu verantworten haben, schad- und klaglos zu halten.

§ 24: Rücksendung der Wettbewerbsarbeiten

1. Die/der Auftraggeber:in verpflichtet sich, nicht prämierte Wettbewerbsarbeiten auf eigene Kosten innerhalb von vier Wochen nach Ende der Ausstellung an die Verfasser:innen zurückzusenden oder zur Abholung bereitzuhalten.
2. Alle teilnehmenden Planungsteams werden von der/dem Auftraggeber:in schriftlich über die Frist zur Abholung bzw. die Modalitäten der Rücksendung informiert.

§ 25: Eigentums- und Verwertungsrecht sowie Rechte von Urheberinnen und Urhebern

1. Das sachliche Eigentumsrecht an Plänen, Modellen und sonstigen Ausarbeitungen der prämierten Wettbewerbsarbeiten geht durch die Bezahlung des Preisgelds auf die/den Auftraggeber:in über.
2. Das geistige Eigentum (Rechte von Urheberinnen und Urhebern) verbleibt bei den Verfasserinnen/Verfassern.
3. Die Verwertungsrechte (Werknutzung) an den prämierten Wettbewerbsarbeiten, insbesondere an jenen der Gewinnerin/des Gewinners, gehen nur gegen ein angemessenes Werknutzungsentgelt auf die/den Auftraggeber:in über.
4. Nach Realisierungswettbewerben erhält die/der Auftraggeber:in nur unter der Bedingung der Beauftragung und der darauf folgenden vollständigen Vertragserfüllung das Recht, das Werk der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers zum vertraglich bedungenen Zweck zu benutzen.
5. Nach Ideenwettbewerben hat die/der Auftraggeber:in die Verwertungsrechte angemessen abzugelten.
6. Die/der Auftraggeber:in besitzt das Recht zur Veröffentlichung der Wettbewerbsarbeiten. Die jeweiligen Projektverfasser:innen sind stets zu nennen. Dieses Recht steht auch allen teilnehmenden Projektteams für ihre Arbeiten zu, wobei die/der Auftraggeber:in stets zu nennen ist.



Teil C

Leistungsbild Architekturwettbewerb

§ 1: Zweck des Leistungsbilds

1. Das Leistungsbild Architekturwettbewerb regelt Art und Umfang von Wettbewerbsarbeiten. Dabei wird zwischen der Grundleistung und den Zusatzleistungen unterschieden.
2. Das Preisgericht definiert das in einem Architekturwettbewerb geforderte Leistungsbild.
3. Die Wettbewerbsarbeit ist in der Ausschreibung eindeutig festzulegen. Unverlangte Mehrleistungen würden die Vergleichbarkeit der Wettbewerbsarbeiten beeinträchtigen.
4. Ausgehend von der vollständigen Beschreibung der Wettbewerbsarbeit ermöglicht das Leistungsbild Architekturwettbewerb die Bestimmung der Mindestpreisgeldsummen für die gängigen Wettbewerbsarten.

§ 2 Definition der Grundleistung

1. Die Grundleistung muss von den an einem Architekturwettbewerb teilnehmenden Planungsteams erbracht werden, damit ihre Wettbewerbsarbeit beurteilbar ist.
2. Die Grundleistung umfasst die für die Beurteilung notwendige Ausarbeitung einer architektonischen Lösung der Planungsaufgabe unter Beachtung der Wettbewerbsausschreibung.
3. Die Grundleistung umfasst folgende Ausarbeitungen:
 - a) Lageplan: grafische Darstellung des Projektgebiets und der Umgebung im Maßstab 1 : 500 oder in kleinerem Maßstab
 - b) Grundrisse: grafische Darstellung aller Nutzungsebenen, im Erdgeschoß mit Anbindung an die unmittelbare Umgebung, im für die Beurteilung erforderlichen Umfang im Maßstab 1 : 200 oder in kleinerem Maßstab
 - c) Schnitte: grafische Darstellung im für die Beurteilung erforderlichen Umfang im Maßstab 1 : 200 oder in kleinerem Maßstab
 - d) Ansichten: grafische Darstellung im für die Beurteilung erforderlichen Umfang im Maßstab 1 : 200 oder in kleinerem Maßstab
 - e) Erläuterungsbericht: textliche Erläuterung zur Wettbewerbsarbeit
 - f) Kennwerte: Auswertung der Pläne im für die Beurteilung erforderlichen Umfang, z. B. nach bebauter Fläche, Nutzfläche, Bruttogeschossfläche, Fassadenfläche, Bruttorauminhalt
 - g) Baumassenmodell: plastische Darstellung des Baukörpers in abstrahierender, einfacher Ausführung im Maßstab 1 : 500 oder in kleinerem Maßstab
4. Die Grundleistungen sind im Ausschreibungstext taxativ anzuführen.

§ 3: Definition der Zusatzleistungen

1. Über die Grundleistung hinaus können vertiefende Ausarbeitungen als Zusatzleistungen verlangt werden. Diese umfassen beispielsweise Schaubilder, vertiefende Konzepte und Nachweise, die über die im Wettbewerb notwendigen Kennzahlen für die Vorprüfung hinausgehen.
2. Zusatzleistungen dürfen den teilnehmenden Planungsteams nur abverlangt werden, wenn die Beurteilbarkeit der Wettbewerbsarbeiten dies erfordert und der Ausschreibungstext diese Leistungen taxativ anführt.
3. Der aus Zusatzleistungen resultierende Mehraufwand für sämtliche am Wettbewerb teilnehmende Planungsteams ist vorab auf seine Angemessenheit zu prüfen. Die Ziele des Wettbewerbs bzw. spezifische Anforderungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers, die nicht unmittelbar die Ausarbeitung, Prüfung und Beurteilung der Entwurfskonzepte betreffen, sind gesondert mit den Preisträgerinnen/Preisträgern zu vereinbaren und umzusetzen. Dazu zählen beispielsweise Schaubilder für Publikationszwecke, aber auch dem Prinzip des Wettbewerbs widersprechende Leistungen von Fachplanerinnen/Fachplanern. Leistungen dieser Art sind gesondert nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.
4. Werden Zusatzleistungen im Wettbewerb verlangt, ist die dadurch erhöhte Preisgeldgesamtsumme mit der zuständigen Kammer der ZiviltechnikerInnen gesondert zu vereinbaren.

§ 4: Preisgeldsummenbemessung

1. Die Festlegungen zur Preisgeldsummenbemessung gelten für Architekturwettbewerbe, die in Kooperation mit der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen oder einer der Länderkammern durchgeführt werden.
2. Die Bemessung der Preisgeldsummen beruht auf Erfahrungswerten zu den Kosten der Teilleistung Vorentwurf in Abhängigkeit von Größe und Schwierigkeitsgrad der Planungsaufgabe. Das Teilnehmerisiko bei Architekturwettbewerben geht in die Bemessung ein.
3. Die Preisgeldsummenbemessung liefert Mindestwerte für die Preisgeldsummen in offenen und nicht offenen Architekturwettbewerben bzw. für die Aufwandsentschädigung je Planungsteam bei geladenen Architekturwettbewerben, sofern der Wettbewerbsgegenstand einen Arbeitsaufwand verlangt, der die in § 2 definierte Grundleistung nicht übersteigt.
4. Zur Bemessung wird der auf dem Wettbewerbsportal der Bundeskammer zur Verfügung stehende Preisgeldrechner herangezogen.

§ 5: Preisgeld und Preisgeldaufteilung in der Wettbewerbsausschreibung

1. Preisgeldsummen bzw. Aufwandsentschädigungen sind im Einvernehmen mit der jeweils kooperierenden Kammer festzulegen. Das Preisgericht beschließt die Preisgeldsumme (bzw. die Summe der Aufwandsentschädigungen) und deren Aufteilung als Teil der Wettbewerbsausschreibung bei seiner konstituierenden Sitzung.
2. Die/der Auftraggeber:in verspricht, je nach Größe des Architekturwettbewerbs zumindest drei Preise und drei oder mehr Anerkennungspreise zu vergeben. Werden mehr als drei Preise oder mehr als drei Anerkennungspreise ausgesetzt, erhöht sich die mit dem Preisgeldrechner bestimmte Preisgeldsumme um die von der/dem Auftraggeber:in zusätzlich versprochenen Preisgelder.
3. Der Preisgeldrechner liefert auch die Verteilung der Preisgelder auf Preisränge und Anerkennungspreise. Es werden jeweils drei Preise und drei Anerkennungspreise angegeben. Die Preise sind im Verhältnis 1 zu 0,8 zu 0,6 gestaffelt. Die Anerkennungspreise sind jeweils gleich hoch dotiert und betragen ungefähr die Hälfte des kleinsten Preises.

§ 6: Ausschreibungsunterlagen

1. Die/der Auftraggeber:in stellt als Voraussetzung zur Erbringung der Grundleistung in jedem Architekturwettbewerb vollständige Wettbewerbsunterlagen zur Verfügung.
2. Die Wettbewerbsunterlagen müssen folgende Teile enthalten:
 - a) Teil A – Formale Bestimmungen
 - b) Teil B – Grundlagen und Verfahrensbestimmungen
 - c) Teil C – Aufgabenstellung und einzuhaltende Projektrichtlinien
 - d) Teil D – Wettbewerbsarbeit
 - e) Teil E – Bearbeitungsunterlagen
3. Zur Unterstützung der professionellen und rechtssicheren Abwicklung von Architekturwettbewerben stellt die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen umfassende Hilfe in Form von Musterausschreibungen zu den gängigen Wettbewerbsarten, Vorlagen, Leitlinien etc. zur Verfügung (siehe www.architekturwettbewerb.at). Darüber hinaus werden im Zuge der Kooperationsgespräche Beratung und Unterstützung seitens der Standesvertretung angeboten. Dazu wird eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit den zuständigen Kammern empfohlen. Die entsprechenden Kontakte und Unterlagen stehen ebenfalls auf www.architekturwettbewerb.at zur Verfügung.



Teil D

Anhang

Begriffsbestimmungen zum Architekturwettbewerb

Absichtserklärung Verbindliche Erklärung der Auftraggeberin/des Auftraggebers, das erstgereichte Planungsteam eines Realisierungswettbewerbs mit Leistungen in Art und Umfang, wie in den Wettbewerbsunterlagen festgelegt, beauftragen zu wollen. Die A. wird auch als Auftragsversprechen bezeichnet und ist ein wesentlicher Bestandteil und Grundlage von Realisierungswettbewerben. Die Auftragsabsicht wird nicht im Wettbewerb selbst, sondern in einem nachfolgenden Verhandlungsverfahren realisiert.

Abstimmung Entscheidungen im Preisgericht werden grundsätzlich durch Abstimmungen getroffen. Die stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichts entscheiden zu Beginn jeder Sitzung über den anzuwendenden Abstimmungsmodus. In der Regel wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Es kann auch festgelegt werden, dass in einzelnen Wertungsrundgängen Einstimmigkeit erforderlich ist oder eine Entscheidung durch Befürwortung von nur einem stimmberechtigten Mitglied des Preisgerichts herbeigeführt wird. Die Ergebnisse von A. sind im Sitzungsprotokoll festzuhalten.

Alternatives Verfahren Ein a. V. ist nur als Ausnahmeverfahren einzusetzen, wenn wegen einer besonderen, nicht hinreichend konkretisierbaren Aufgabenstellung kein Architekturwettbewerb zielführend ist. Denkbar als a. V. sind etwa die Parallelbeauftragung mehrerer Planungsteams zur Teilnahme an einem Workshop bzw. zu einer Studie oder das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung, wenn wettbewerbsähnliche Verfahrenselemente (planerische Angebotsteile, Preisgericht, Anonymität) eingesetzt werden und die Qualität unter den Zuschlagskriterien bedeutend stärker gewichtet ist als der Preis. Ein a. V. sollte nur im Einvernehmen mit der Bundeskammer oder einer der Länderkammern entwickelt und gegebenenfalls in Kooperation mit der Landesvertretung durchgeführt werden.

Anonymität Geheimhaltung der Identität von Projektteams im laufenden Wettbewerb. Die A. gewährleistet eine unvoreingenommene, qualitätsorientierte Bewertung der eingereichten Wettbewerbsarbeiten. Sie stellt ein wesentliches Qualitätskriterium im Wettbewerb dar und ist in allen Phasen des offenen und geladenen Architekturwettbewerbs zu gewährleisten. Nicht offene Wettbewerbe werden nur in der Präqualifikationsstufe nicht anonym gegenüber der/dem Auftraggeber:in und dem Preisgericht, jedoch anonym gegenüber den Mitbewerbenden geführt. Die Verletzung der A. stellt einen Ausscheidungsgrund dar. Die A. ist eines der wesentlichsten Kriterien für Architekturwettbewerbe.

Architekturwettbewerb Synonym gebrauchte Bezeichnung für städtebauliche Wettbewerbe und Wettbewerbe im Bereich des Hochbaus oder der Landschaftsplanung. A. behandeln Planungs-, Bau- und Gestaltungsaufgaben und schaffen eine Konkurrenzsituation zwischen unterschiedlichen Lösungsansätzen zur Findung des jeweils besten Planungskonzepts für die gestellte Aufgabe.

Auftraggeber:in A. ist jede:r Rechtsträger:in, die/der vertraglich einen Auftrag zur Erbringung von Leistungen gegen Entgelt erteilt hat oder zu erteilen beabsichtigt. A. ist auch jede Institution, die in der Funktion der Bauherrin/des Bauherrn einen Architekturwettbewerb ausschreibt.

Auftragswert Der geschätzte A. ist der von Auftraggeberinnen/Auftraggebern sachkundig ermittelte, voraussichtlich abzugeltende Gesamtwert aller zum Vorhaben gehörigen Leistungen ohne Umsatzsteuer. Sehen Auftraggeber:innen Prämien oder Zahlungen an teilnehmende Projektteams vor, so sind diese bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Aufwandsentschädigung Im Gegensatz zu einem Preisgeld die generelle finanzielle Entschädigung für die im Wettbewerb erbrachten Leistungen unabhängig von der Reihung der Wettbewerbsarbeiten.

Auslober:in Veraltete Bezeichnung der Institution, die einen Architekturwettbewerb ausschreibt. In Anpassung an das Bundesvergabegesetz durch den Begriff „Auftraggeber:in“ ersetzt.

Ausscheidungsgründe Projektbezogene Gründe, die das Ausscheiden einer Wettbewerbsarbeit durch das Preisgericht bewirken. Zu unterscheiden sind zwingende A. (z. B. verspätete Abgabe, Verletzung der Anonymität) und potenzielle A., die sich aus den Abweichungen der Wettbewerbsarbeit von den Vorgaben der Ausschreibung herleiten (z. B. Unterschreitung der Flächenanforderungen aus dem Raum- und Funktionsprogramm).

Ausschlussgründe Umstände, die zum Ausschluss bestimmter Personen oder Unternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb führen, um Verzerrungen des Wettbewerbsergebnisses zu verhindern.

Ausschreibung Textliche Erläuterung der Regeln und Inhalte eines Architekturwettbewerbs. Die A. besteht aus einem formalen Teil mit den Wettbewerbsbedingungen, insbesondere der Wettbewerbsordnung, einem inhaltlichen Teil, der die Wettbewerbsaufgabe beschreibt, sowie einem leistungsbezogenen Teil, der den Umfang und die Ausführung der Wettbewerbsarbeit regelt. Ersetzt die früher gebräuchliche Bezeichnung „Auslobung“.

Auswahlkriterien A. sind die von der/dem Auftraggeber:in in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegten, nicht diskriminierenden, auf den Leistungsinhalt abgestimmten, unternehmensbezogenen Kriterien zur Auswahl der Teilnehmer:innen für die zweite Stufe im nicht offenen Wettbewerb. A. sind nicht ident mit Eignungskriterien.

Bauherr:in Juristische oder natürliche Person, über deren Auftrag und auf deren Rechnung und Verantwortung ein Bau ausgeführt wird. Auch als Bauwerbende:r im baurechtlichen Sinne bezeichnet.

Bekanntmachung Die Veröffentlichung von beabsichtigten Ausschreibungs- und Vergabeverfahren gemäß §§ 50 ff. BVergG sowie die Bereitstellung bzw. Übermittlung von Entscheidungen des Preisgerichts an die an einem Wettbewerb Teilnehmenden.

Beurteilung Analyse und Bewertung der Wettbewerbsprojekte durch das Preisgericht. Die B. hat sich an die Beurteilungskriterien, die in der Ausschreibung festgelegt sind, zu halten. In Ergänzung zu den quantitativen Aspekten in der Arbeit der Vorprüfung beurteilt das Preisgericht auch nach qualitativen Aspekten mit entsprechend subjektiven Wertungsspielräumen. Ziel der B. im Wettbewerb ist die qualitätsbasierte Selektion des besten Projekts.

Beurteilungskriterien Die in der Ausschreibung in der Reihenfolge ihrer Bedeutung angeführten, nicht gewichteten, nicht diskriminierenden Beurteilungsaspekte, die die qualitativen Grundlagen der Beurteilung durch das Preisgericht beschreiben.

Beurteilungsmethode Vorgangsweise des Preisgerichts in der Qualitätsdiskussion und Abstimmung über eingereichte Wettbewerbsarbeiten. Die Inhalte und Vorgaben der Ausschreibung sowie der Vergleich von Wettbewerbsarbeiten untereinander sind die Grundlage der jeweils gewählten B. Verbale B. beschreiben die Qualität der Wettbewerbsarbeiten anhand definierter Beurteilungskriterien. Numerische Systeme werden bei nicht offenen Wettbewerben nur bei der Beurteilung von Referenzen mit einer vorweg definierten Punktematrix eingesetzt, um alle nicht vergleichbaren Kriterien zu bewerten (z. B. Art, Größe, Status von Referenzprojekten).

Bewerbung Antrag um Teilnahme an einem nicht offenen Wettbewerb oder einem wettbewerbsähnlichen Verhandlungsverfahren. Teilnehmende Planungsteams an offenen Architekturwettbewerben sind nicht mit Bewerbenden gleichzusetzen.

Eignungskriterien Mindestanforderungen in Bezug auf Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit, die im Zuge von Vergabeverfahren nachgewiesen werden müssen. Die Prüfung der E. erfolgt bei anonymen offenen Wettbewerben erst im nachfolgenden Verhandlungsverfahren, bei nicht offenen Wettbewerben und wettbewerbsähnlichen Verhandlungsverfahren ist die Eignungsprüfung Teil der Präqualifikationsstufe bzw. der Bewerbung.

Einreichfristen Wettbewerbsarbeiten unterliegen in Bezug auf die Einreichung bei der Wettbewerbsorganisation bestimmten Fristen, die im Sinne der Gleichbehandlung aller teilnehmenden Planungsteams strikt einzuhalten sind. Fristversäumnis stellt einen Ausscheidungsgrund dar. Die E. werden zusammen mit sonstigen Terminen vom Preisgericht in Abstimmung mit dem Planungsaufwand festgesetzt. Üblich sind gestaffelte Termine mit Einreichung des Baumassenmodells ca. eine Woche nach der E. für Pläne und Schriftstücke.

Einstufigkeit Von E. ist wettbewerbstechnisch die Rede, wenn ein Architekturwettbewerb nur eine Bearbeitungsstufe umfasst. Ein Architekturwettbewerb kann und soll in einer Stufe durchgeführt werden, wenn eine entsprechende Lösung der Wettbewerbsaufgabe in einem Bearbeitungsdurchgang erwartet werden kann.

Elektronische Kommunikation Im weitesten Sinne der Informations- und Datenaustausch im laufenden Verfahren. Für die e. K. sind gemäß BVergG insbesondere Vertraulichkeit (§ 27), Nichtdiskriminierung, allgemeine Verfügbarkeit und Datensicherheit (§ 48) sowie der Schutz der Identität der am Wettbewerb Teilnehmenden (§ 89) maßgeblich. Für die zur Abwicklung der e. K. genutzten Plattformen gelten die Anforderungen gemäß Anhang V BVergG.

Empfehlungen des Preisgerichts Aussagen des Preisgerichts zur weiteren Bearbeitung des ausgewählten Projekts bzw. zu dessen Beauftragung auf Basis des vorliegenden Wettbewerbsergebnisses. Die Empfehlungen sind Teil des Preisgerichtsprotokolls bzw. der darin formulierten Projektbewertung. Bei zweistufigen Wettbewerben formuliert das Preisgericht in der ersten Stufe Empfehlungen zur vertieften weiteren Bearbeitung im laufenden Verfahren.

Fachpreisrichter:in Mitglied des Preisgerichts, das die Wettbewerbsprojekte aufgrund spezifischer fachlicher Expertise auf Basis der definierten Beurteilungskriterien bewertet. F. bilden in einem Preisgericht die Mehrheit. Aus ihrem Kreis wird die Position der/des Vorsitzenden des Preisgerichts besetzt.

Fragebeantwortung Ergänzung, Präzisierung und gegebenenfalls Abänderung von Ausschreibungsinhalten auf Basis von schriftlichen Fragen der Projektteams.

Funktionale Leistungsbeschreibung Mindestanforderungen an einen Wettbewerbsgegenstand. Die f. L., wie sie in Architekturwettbewerben in Form der Aufgabenstellung angewandt wird, legt die Spezifikationen für das Leistungsziel so genau und neutral fest, dass alle für die Erstellung der Wettbewerbsarbeit maßgebenden Bedingungen und Umstände erkennbar sind.

Geistige Dienstleistungen Immaterielle Leistungen, die sich nicht auf die Herstellung oder Bearbeitung von Sachgütern beziehen. Planungsleistungen stellen im Speziellen g. D. dar und werden auch als geistig-schöpferische Leistungen bezeichnet. Es handelt sich dabei um Leistungen, „die nicht zwingend zum gleichen Ergebnis führen, weil ihr wesentlicher Inhalt in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht“ (§ 2 BVergG). G. D. sind durch Vielfalt der Ansätze in der Umsetzung geprägt; eine „eindeutige und vollständige Beschreibung“ (ebd.) der Leistungsinhalte ist vorweg nicht möglich.

Generalplaner:in Als G. wird ein Unternehmen bezeichnet, das für ein Projekt die Gesamtverantwortung für die Planung und gegebenenfalls für die Überwachung der Ausführung übernimmt und alleinige Ansprechstelle für die Bauherrschaft ist. G. beauftragen die Fachplanung, koordinieren sie und erhalten dafür ein Generalplanungshonorar.

Generalplaner:innenwettbewerb Der G. ist eine vergaberechtlich nicht normierte Bezeichnung für einen Realisierungswettbewerb, bei dem der/dem Gewinner:in in der Absichtserklärung ein Generalplaner:innenauftrag versprochen wird.

Grundleistung Mindestanforderung an Wettbewerbsarbeiten zu ihrer Beurteilung. Die G. umfasst die nachvollziehbare Ausarbeitung einer architektonischen Lösung der Planungsaufgabe unter Beachtung aller für die Qualität des Wettbewerbsprojekts relevanten Vorgaben. Die Grundleistung ist im Leistungsbild Architekturwettbewerb (WSA 2010 – Teil C) definiert.

Hauptpreisrichter:in Stimmberechtigtes Mitglied des Preisgerichts. Für alle H. sind Ersatzpersonen zu benennen, die bei dauerhafter Verhinderung der H. das Stimmrecht wahrnehmen.

Ideenwettbewerb Verfahren zur Sondierung von Planungsansätzen ohne Absicht einer Projektrealisierung. Vor allem im Bereich der Raum-, Landschafts-, Stadtplanung und des Städtebaus praktiziertes Verfahren zur Erlangung von Vorentwurfskonzepten. Aufgrund des fehlenden Auftragsversprechens wird zur Abgeltung des Planungsaufwands das Preisgeld deutlich höher angesetzt als bei Realisierungswettbewerben. Die Zielgruppe und die Kriterien des I. unterscheiden sich in der Regel deutlich von denen anderer Verfahrensarten mit nachfolgender Beauftragung.

Kolloquium Gespräch im Rahmen eines Wettbewerbs im Sinne eines fachlichen Gedankenaustauschs zwischen den Verfahrensbeteiligten: Fragebeantwortung, Präzisierung der Ausschreibung, Abgleich des Wissensstands etc.

Konstituierung des Preisgerichts Erste Sitzung des Preisgerichts mit Approbation der Ausschreibungsunterlagen und Festlegung der leitenden Funktionen.

Konsulent:in Person oder Unternehmen in beratender Funktion als Teil eines Planungsteams. K. sind grundsätzlich mehrfach teilnahmeberechtigt und können bei entsprechenden Anforderungen an den Wettbewerbsgegenstand in der Ausschreibung zwingend vorgeschrieben werden.

Kooperation Die K. mit Auftraggeberinnen/Auftraggebern bei Architekturwettbewerben ist Teil der Interessenswahrnehmung der Bundeskammer und der Länderkammern im Wettbewerbswesen. K. bedeutet die Betreuung von öffentlichen und privaten Auftraggeberinnen/Auftraggebern bei der Vorbereitung und Durchführung eines Architekturwettbewerbs, basierend auf den Kooperationskriterien.

Kooperationserklärung Die K. der kooperierenden Kammer ist ein öffentlich verliehenes Zertifikat für eine standardisierte Ausschreibungspraxis. Sie informiert die Wettbewerbsakteurinnen/-akteure, insbesondere die teilnehmenden Planungsteams, über den formalen und inhaltlichen Status des Verfahrens. Im allgemeinen Teil der Ausschreibung sind die positiv abgeschlossene Prüfung der Wettbewerbsunterlagen und die daraus folgende Kooperation mit einer der Kammern durch Anführung der Verfahrensnummer samt Datum und Geschäftszahl der entsprechenden K. zu dokumentieren. Die K., aber auch eine nicht getroffene Kooperation, wird auf der Plattform www.architekturwettbewerb.at bekannt gegeben.

Kooperationskriterien Bedingungen, die seitens der Landesvertretung der Architektinnen/Architekten an die Regeln von Architekturwettbewerben gestellt werden. Die K. müssen bei jedem Architekturwettbewerb, der in Kooperation mit der Bundeskammer oder einer der Länderkammern stattfindet, zur Prüfung der Ausschreibungsunterlagen herangezogen werden.

Leistungsbild Architekturwettbewerb Das L. A. regelt Art und Umfang der in einem Architekturwettbewerb geforderten Wettbewerbsarbeiten. Ausgehend von der vollständigen Beschreibung der Wettbewerbsarbeit ermöglicht das L. A. die Bestimmung der Mindestpreisgeldsummen bzw. Mindestaufwandsentschädigungen für die gängigen Wettbewerbsarten.

Mehrstufigkeit Von M. ist wettbewerbstechnisch die Rede, wenn ein Architekturwettbewerb mehr als eine Bearbeitungsstufe umfasst. Ein Architekturwettbewerb kann und soll zwei- oder mehrstufig durchgeführt werden, wenn bei der notwendigen Bearbeitungstiefe und abgestimmt auf ein vertretbares Teilnahmerisiko eine entsprechende Lösung der Wettbewerbsaufgabe nur in zwei oder mehr Stufen erwartet werden kann.

Nachrücker:innen Projekte, die zur Weiterbearbeitung im Rahmen der zweiten Stufe eines Wettbewerbs oder für Preisränge nominiert werden, wenn vorgereifte Projekte aus verfahrensrechtlichen Gründen (z. B. Fehlen einer gültigen Befugnis) ausgeschieden werden müssen.

Nicht offener Wettbewerb Verfahren mit Teilnahmebeschränkung, bei dem in einer Präqualifikationsstufe aus einer unbeschränkten Anzahl von Bewerbenden die an der Wettbewerbsstufe teilnehmenden Planungsteams anhand von Referenzen ausgewählt werden.

Objektivierung Bezeichnet die Logik, die den Entscheidungsprozessen des Preisgerichts zugrunde liegt. Sie resultiert aus dem kritischen, vergleichenden Diskurs jener Gestaltungsansätze, die sich in breitem Spektrum in den Wettbewerbsprojekten darstellen. Darüber hinaus werden Ermessensspielräume im Entscheidungsprozess durch die zwingende Referenz auf die Beurteilungskriterien und die Interaktion zwischen den Mitgliedern des Preisgerichts sowie zwischen Preisgericht, Vorprüfung und beratenden Fachleuten ausgeglichen.

Offener Wettbewerb Verfahren ohne Teilnahmebeschränkung. Wer die Befugnis besitzt, die verfahrensgegenständliche Leistung zu erbringen, darf am Verfahren teilnehmen. Der o. W. strebt nach einer großen Vielfalt von Konzeptvorschlägen.

Plattform Internetseite der Wettbewerbsorganisation, über die die Kommunikation und der Datenaustausch mit den teilnehmenden Planungsteams durchgeführt werden. Zu den Anforderungen an die P. siehe insbesondere Anhang V BVergG.

Präqualifikation Erste, nicht anonyme Stufe eines nicht offenen Wettbewerbs, in der das Preisgericht die Auswahl der an der zweiten Wettbewerbsstufe Teilnehmenden anhand von Referenzen trifft.

Preisgeld Finanzielle Belohnung der besten Leistungen im Wettbewerb ohne Berücksichtigung einer nachfolgenden Beauftragung mit Planungsleistungen. In der Regel werden sechs Preise vergeben, darunter drei gleichwertige Anerkennungspreise.

Preisgeldsumme Summe aller als Preise, Anerkennungspreise und Aufwandsentschädigungen ausgelobten Nettobeträge, bemessen an der Grundleistung des Wettbewerbs.

Preisgeldzusatzsumme Vergütung der Zusatzleistungen im Wettbewerb.

Preisgeldsummenbemessung Die im Leistungsbild Architekturwettbewerb (WSA 2010 – Teil C) festgelegte P. gilt für Architekturwettbewerbe, die in Kooperation mit der Bundeskammer oder mit einer der Länderkammern durchgeführt werden. Die P. beruht auf Erfahrungswerten zu den Kosten der Teilleistung Vorentwurf in Abhängigkeit von Größe und Schwierigkeitsgrad der Planungsaufgabe. Das Teilnahmerisiko bei Architekturwettbewerben geht in die Bemessung ein.

Preisgericht Bestimmendes Gremium in Architekturwettbewerben. Das P. setzt sich aus Personen mit Fachkompetenz im verfahrensgegenständlichen Fachgebiet (Fachpreisrichter:innen) sowie Personen, die Sachkenntnisse und Expertise in Bezug auf den ausgelobten Wettbewerbsgegenstand haben (Sachpreisrichter:innen), zusammen.

Preisgerichtsentscheid Die abschließende Feststellung des Preisgerichts über die Reihung der Wettbewerbsarbeiten sowie die Formulierung von Empfehlungen für die weitere Vorgangsweise an die/den Auftraggeber:in bzw. in Bezug auf die Weiterbearbeitung des erstgereihten Projekts.

Preisträger:in Verfasser:in der vom Preisgericht mit Preisen und Anerkennungspreisen bedachten Wettbewerbsarbeiten.

Realisierungswettbewerb Wettbewerbe, bei denen im Anschluss ein Verhandlungsverfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags durchgeführt wird. R. sind nur dann durchzuführen, wenn die Absicht besteht, die verfahrensgegenständliche Planungsleistung auch tatsächlich zu vergeben.

Rechte von Urheberinnen und Urhebern Verfügungsrecht über die eigenen geistig-schöpferischen Leistungen, deren Eigenständigkeit und Originalität als persönliche, schöpferische Aussage anerkannt wird. Das U. verbleibt immer bei den Verfassenden. Eines der wesentlichsten Kriterien für Architekturwettbewerbe.

Sachpreisrichter:in Mitglieder des Preisgerichts, die die Wettbewerbsprojekte in Bezug auf den Wettbewerbsgegenstand und deren inhaltliche Parameter auf Basis der definierten Beurteilungskriterien bewerten können.

Schwellenwert Der vergabegesetzlich geregelte S. bestimmt, ob Architekturwettbewerbe öffentlicher Institutionen im Unter- oder Oberschwellenbereich erfolgen. Überschreitet der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer aller zusammengehörigen Dienstleistungsaufträge den S., muss der Architekturwettbewerb europaweit bekannt gemacht werden, darunter genügt eine nationale Bekanntmachung. Geladene Architekturwettbewerbe sind nur unterhalb des S. zulässig.

Städtebaulicher Wettbewerb Verfahren, dessen Gegenstand sich auf grundsätzliche Anforderungen an die räumliche Gliederung und Hierarchie der gebauten Umwelt, die Funktionen der öffentlichen Infrastruktur, die Definition von Entwicklungsgebieten usw. bezieht. Der s. W. wird meist als Ideenwettbewerb, seltener als Realisierungswettbewerb durchgeführt. Der s. W. wird auch als Architekturwettbewerb verstanden, obwohl er auf anderen Maßstabsebenen als der Bauwerksentwurf stattfindet.

Stufen Bezeichnung für einzelne, in sich abgeschlossene Teile von Architekturwettbewerben. Die Unterteilung in einzelne Verfahrensstufen dient der Vertiefung von Vorentwurfskonzepten in einer zweiten Wettbewerbsstufe eines offenen Wettbewerbs sowie der Differenzierung von Antragsphase und eigentlichem Wettbewerb im nicht offenen Wettbewerb.

Teilnahme Alle Personen und Firmen, die sich für einen Wettbewerb registrieren, nehmen am Verfahren teil. Für sie gelten die Bestimmungen zu Kommunikation und Datenaustausch im laufenden Wettbewerb, sofern sich diese auf das Bereitstellen von Unterlagen, die Wahrung der Anonymität und die Kommunikation bis zur Teilnahmefrist beziehen. Im engeren Sinne bedeutet T. an einem Wettbewerb die Einreichung einer Wettbewerbsarbeit. Dafür gelten erweiterte Bestimmungen zur Sicherheit eingereichter Wettbewerbsarbeiten.

Teilnahmeberechtigung Bestimmungen in der Ausschreibung eines Wettbewerbs, die Personenkreis bzw. Unternehmen definieren, die an dem Verfahren teilnehmen dürfen. Die T. ist nicht ident mit dem Begriff „Eignung“ (bezogen auf die Vergabe eines öffentlichen Auftrags) gemäß Bundesvergabegesetz.

Teilnahmefrist Synonym auch Abgabefrist. Bezeichnet den Termin (Tag und Uhrzeit), bis zu dem eine Wettbewerbsarbeit (oder ein Teilnahmeantrag bei nicht offenen Verfahren) bei der Verfahrensorganisation eingelangt sein muss. Die T. ist erfüllt, wenn die im Verfahren geforderten Unterlagen auf der Wettbewerbsplattform vollständig und lesbar hochgeladen sind.

Teilnehmer:innengemeinschaft Ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmen zum Zweck des Einreichens einer gemeinsamen Wettbewerbsarbeit.

Transparenz Durchführung, Dokumentation und Veröffentlichung des Verfahrensablaufs und der Entscheidungen des Preisgerichts in Architekturwettbewerben. T. bezieht sich auf öffentlich legitimierte, in der Ausschreibung bekannt gegebene und nachvollziehbare Verfahrensregeln.

Überarbeitung Eine vertiefte Bearbeitung von Wettbewerbsarbeiten im Rahmen eines zweistufigen Wettbewerbs.

Unabhängigkeit Bezeichnet den Status der Mitglieder des Preisgerichts gegenüber der/dem Auftraggeber:in, um eine unbeeinflusste Auseinandersetzung mit den Wettbewerbsarbeiten sicherzustellen. Für die Wettbewerbsorganisation und die Vorprüfung ist U. maßgeblich für die Wahrung der Anonymität der teilnehmenden Planungsteams sowie eine Prüftätigkeit ohne Interessenskonflikte.

Unbefangenheit Bezeichnet den Status der Mitglieder des Preisgerichts gegenüber den teilnehmenden Planungsbüros. Demnach dürfen für die Mitglieder des Preisgerichts keine Verhältnisse bestehen oder im Verlauf des Wettbewerbs begründet werden, die die unbeeinflusste Entscheidungsfähigkeit des Preisgerichts schwächen könnten.

Vorentwurfskonzept Bezeichnet die gestalterische Leistung, die in einem Wettbewerb gefordert bzw. von den teilnehmenden Planungsbüros erbracht wird. Der Konzeptcharakter von Wettbewerbsprojekten resultiert aus der geforderten Ausarbeitungstiefe, die sich von den weiteren Planungsschritten als Teil der beauftragten Architekturleistungen unterscheidet.

Vorprüfung Wertneutrale Analyse der Wettbewerbsarbeiten und Auswertung von Projektkenndaten in Bezug auf Konformität mit den Bestimmungen der Ausschreibung. Die V. arbeitet mit Unterlagen, die über die Präsentationsunterlagen für das Preisgericht hinausgehen (digitale Prüfpläne, Raum- und Funktionsprogramm etc.), und liefert Grundlagen für die Arbeit des Preisgerichts.

Wettbewerb Im allgemeinen Sinn ist der W. ein formalisiertes Instrument für den Leistungsvergleich zwischen Unternehmen auf einem bestimmten Markt. Im engeren Sinn des Planungs- oder Projektwettbewerbs ist ein Ausschreibungsverfahren gemeint, das öffentlichen oder privaten Auftraggeberinnen/Auftraggebern insbesondere auf den Gebieten der Raum-, Landschafts- und Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens einen Plan oder eine Planung verschaffen will. W. können als Ideen- oder Realisierungswettbewerbe durchgeführt werden.

Wettbewerbsarbeit Die von teilnehmenden Planungsteams unter dem Gebot der Anonymität gegenüber dem Preisgericht eingereichten Pläne, Modelle, Texte usw. Die W. umfasst das vom Preisgericht zu beurteilende Projekt sowie zusätzliche Unterlagen für die Vorprüfung und den Verfasser:innenbrief.

Wettbewerbsordnung Regelwerk als Teil der Wettbewerbsunterlagen, das zumindest über folgende Punkte Aufschluss geben muss: Vorgangsweise des Preisgerichts; Preisgelder und Vergütungen; Verwendungs- und Verwertungsrechte; Rückstellung von Unterlagen; Beurteilungskriterien; Ausschluss- und Ausscheidungsgründe; Termine. Die vorliegende Wettbewerbsordnung Architektur (WSA 2010 – Teil B) ist als praktisch anwendbares Regelwerk für öffentliche und private Architekturwettbewerbe gedacht.

Wettbewerbsorganisation Unternehmen in Vertretungsfunktion der Auftraggeberin/des Auftraggebers als Schnittstelle zu den (anonymen) Teilnehmenden und zu sonstigen Verfahrensbeteiligten. Die W. begleitet den Gesamtablauf der Verfahren und gewährleistet deren gesetzeskonformen Ablauf. Zu den Hauptaufgaben der W. gehören die Servicierung der Verfahrensbeteiligten, sämtliche Kommunikationsleistungen im laufenden Verfahren, Verwahrung und Schutz sämtlicher Daten und Unterlagen (auch im Sinne der Wahrung der Verfasser:innenanonymität), die Vorprüfung und die Begleitung der Preisgerichtssitzungen.

Wettbewerbsportal Die Bundeskammer sorgt mit ihrem Wettbewerbsportal www.architekturwettbewerb.at für die öffentliche Information über das Wettbewerbs- und Vergabewesen.

Wettbewerbsrisiko Das W. bezeichnet die Möglichkeit, mit bzw. in einem Architekturwettbewerb zu scheitern. Für die/den Auftraggeber:in liegt das W. im Nichterreichen des Wettbewerbsziels, für Teilnehmende im Nichterreichen einer Prämierung. Das W. sinkt mit steigender Qualität – für die/den Auftraggeber:in mit der Qualität der Wettbewerbsdurchführung, für teilnehmende Planungsteams mit der Qualität der Wettbewerbsarbeit.

Wettbewerbsstandard Architektur (WSA) Der WSA fasst die wichtigsten normativen Bestimmungen und Empfehlungen zur qualitätsvollen und rechtssicheren Abwicklung von Architekturwettbewerben zusammen. Der WSA umfasst: die Grundsätze zum Architekturwettbewerb (Teil A) mit den politischen Positionen der Bundeskammer, die Wettbewerbsordnung Architektur (Teil B) als praktisch anwendbares Regelwerk für öffentliche und private Architekturwettbewerbe und das Leistungsbild Architekturwettbewerb (Teil C), mit dem die Wettbewerbsarbeit definiert und die Mindestpreisgeldsummen für die gängigen Wettbewerbsarten bestimmt werden können.

Zusatzleistung Eine Z. darf den an einem Architekturwettbewerb Teilnehmenden über die Grundleistung hinaus nur abverlangt werden, wenn die Beurteilbarkeit der Wettbewerbsarbeiten dies erfordert und die Ausschreibung dies festlegt. Z. sind im Ausschreibungstext taxativ anzuführen. Wird vom Preisgericht eine Z. verlangt, dann ergibt sich die Preisgeldgesamtsumme durch Addition von Preisgeldsumme und Preisgeldzusatzsumme.

Impressum:

Medieninhaber:in/Hersteller:in: Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen,
Körperschaft öffentlichen Rechts, Karlsgasse 9/2, 1040 Wien

Unternehmensgegenstand: Berufsvertretung der ZiviltechnikerInnen

Vertretungsbefugtes Organ und Herausgeber: Vizepräsident Daniel Fügenschuh

Redaktion: Karina Bruckner, Wolfgang Feyferlik, Josef Fink, Katharina Fröch, Daniel

Fügenschuh, Nikolaus Hellmayr, Heinz Plöderl, Heinz Priebering, Thomas Zinterl

in Vertretung des Bundeswettbewerbsausschusses, der Wettbewerbsausschüsse der Länderkammern Wien/Niederösterreich/Burgenland, Steiermark/Kärnten, Oberösterreich/Salzburg und Tirol/Vorarlberg sowie des Ausschusses ZiviltechnikerInnen.

Lektorat: Thomas Lederer und Schreibwerkstatt e.U.

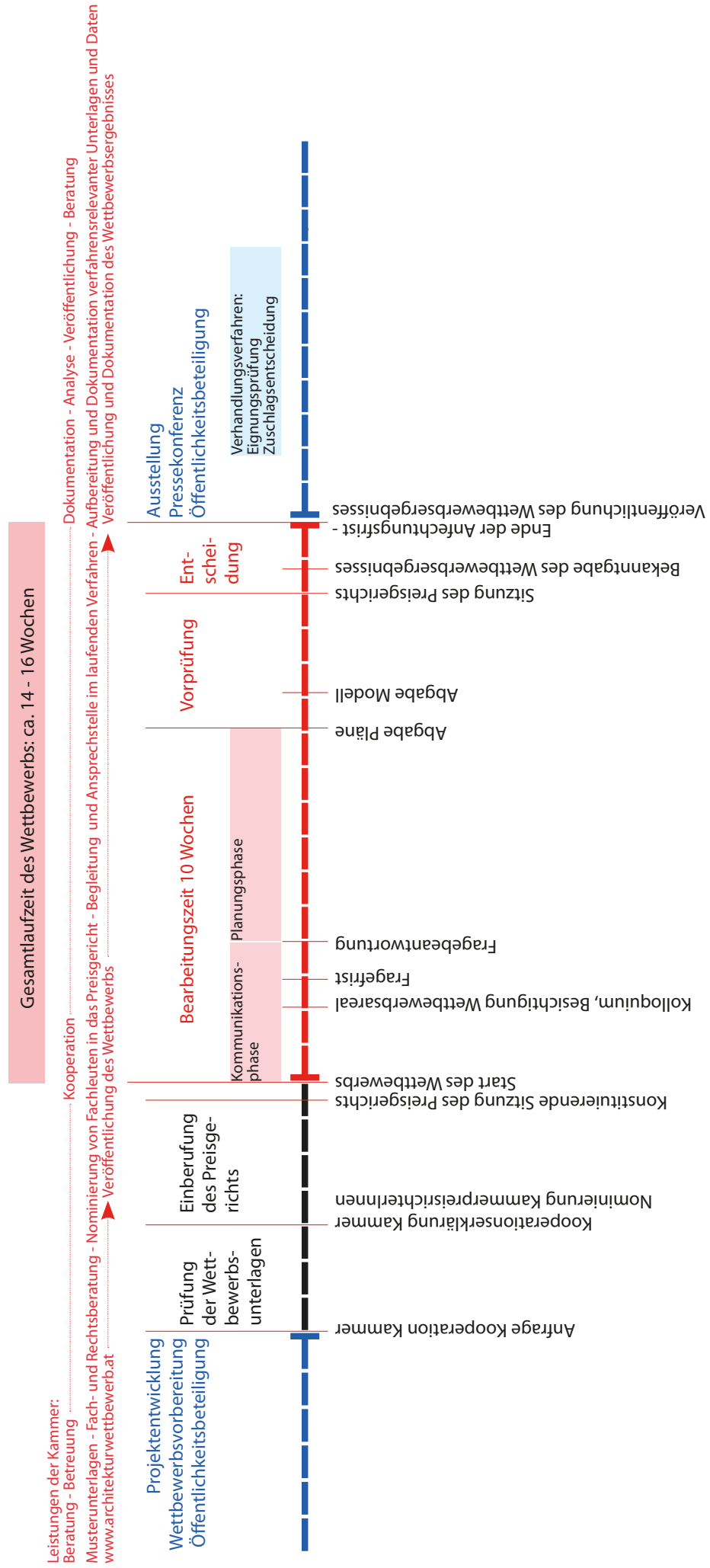
Grafische Gestaltung: Werbeagentur Schreibeis

Verlags- und Herstellungsort: Wien

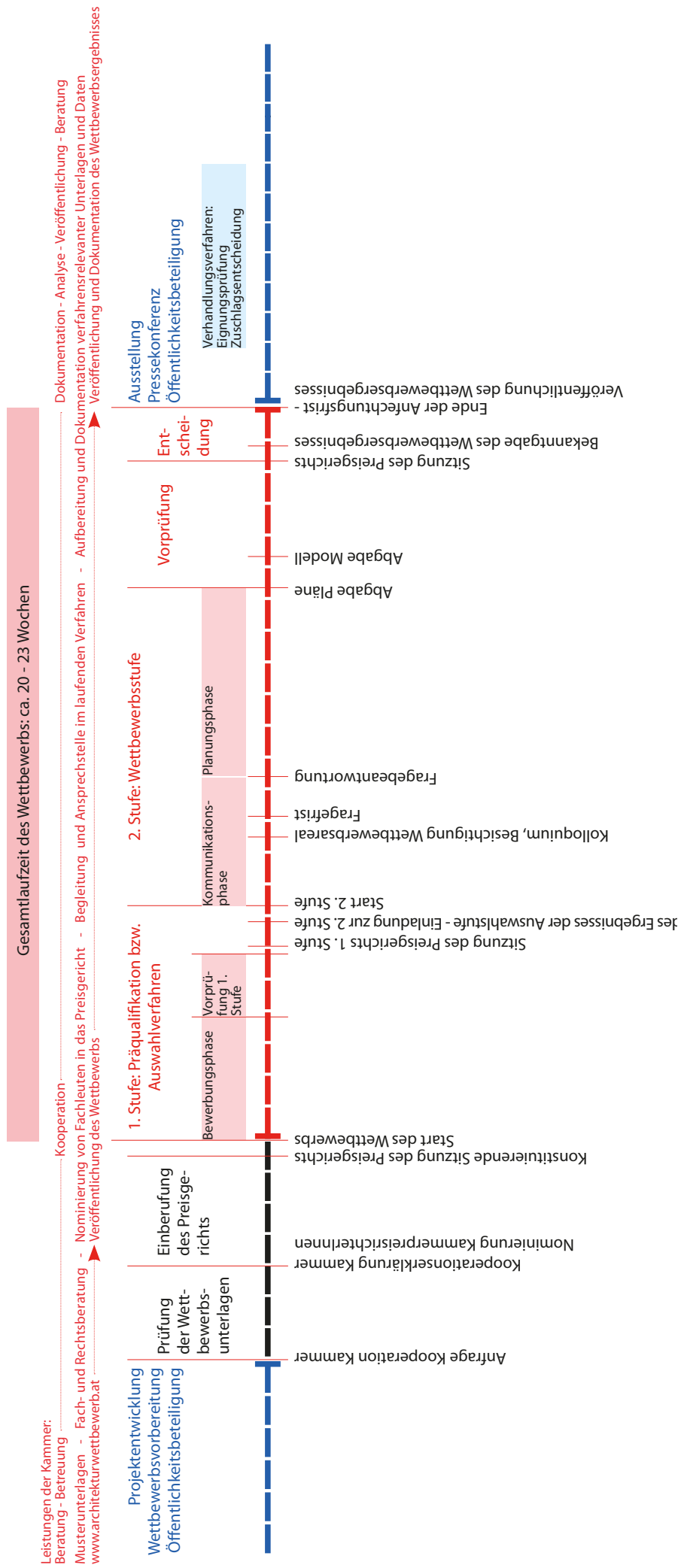
Grundlegende Richtung: Festlegung der Grundsätze des Wettbewerbs und der Wettbewerbsordnung Architektur

© 2022 Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen

offener Wettbewerb und geladener Wettbewer



ÜBERBLICKSGRAFIK 2022 nicht offener Wettbewerb



ÜBERBLICKSGRAFIK 2022 zweistufiger offener Wettbewerb

